

TÄTIGKEITSBERICHT

2025

IMPRESSUM

Medieninhaber: Landesverwaltungsgericht Steiermark

A-8010 Graz, Salzamtsgasse 3

Telefon: +43 (0)316 8029-0

E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

Internet: <http://www.lvwg-stmk.gv.at>

Dieser Tätigkeitsbericht wird auch im Internet auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark www.lvwg-stmk.gv.at im Downloadbereich veröffentlicht.

Soweit in diesem Bericht personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

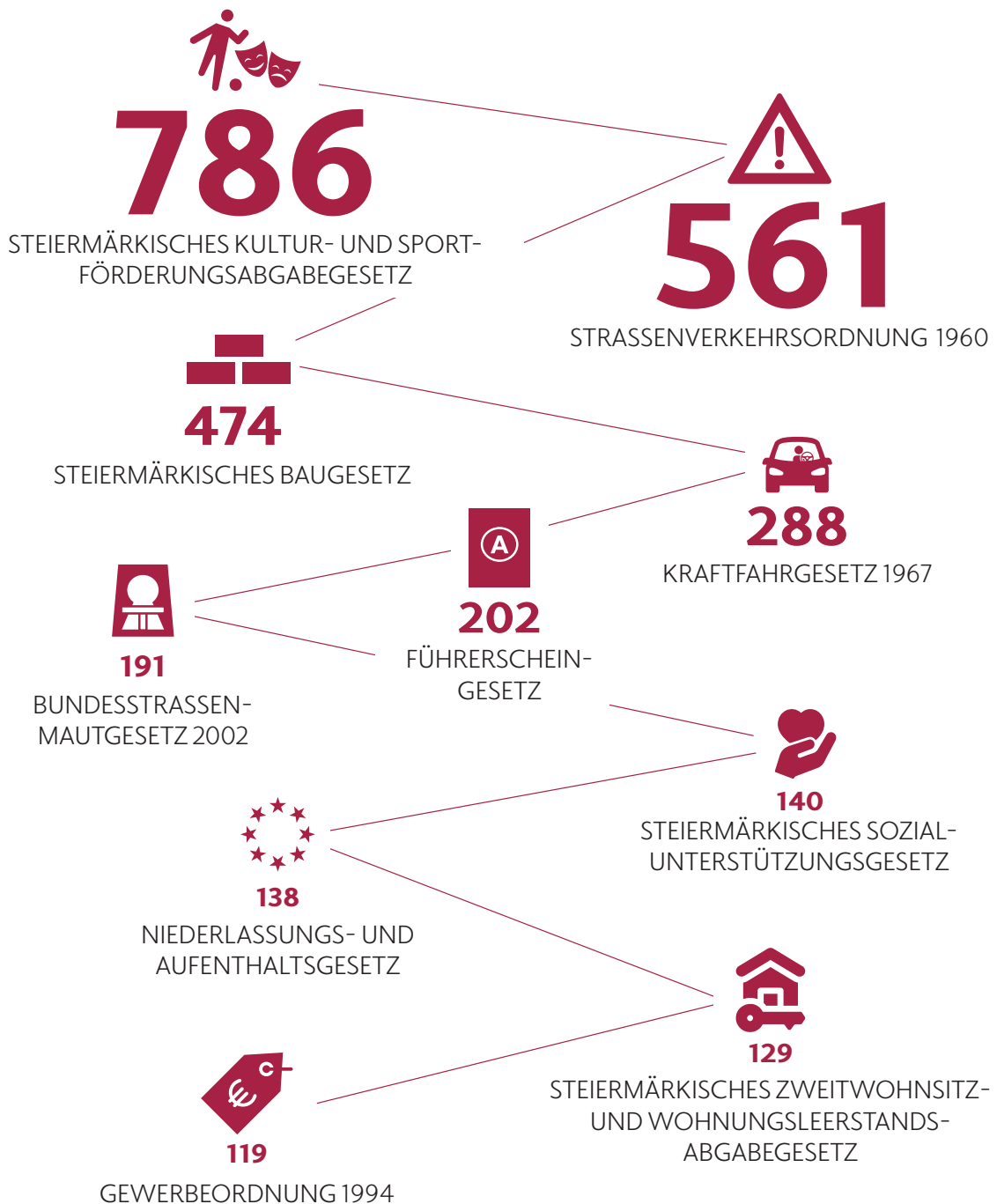
Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark hat in ihrer Sitzung am 18.06.2026 gemäß § 9 Abs 4 Z 3 iVm § 30 Steiermärkisches Landesverwaltungsgerichtsgesetz (StLVwGG), LGBl. Nr. 57/2013 idgF, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark im Jahre 2025 beschlossen.

Für die Vollversammlung
des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark
Die Präsidentin:



Mag. Verena Ennemoser

DIE 10 HÄUFIGSTEN MATERIENGESETZE NACH AKTENEINGANG



INHALT

1.	ALLGEMEINES	7			
1.1	EINLEITUNG	7			
1.2	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	7			
1.3	AUFGABENBEREICH	7			
1.4	ZUSTÄNDIGKEIT DES LANDESV ERWALTUNGSGERICHTES	8			
1.5	SPRUCHKÖRPER	9			
1.6	ORGANISATION DES VERWALTUNGSGERICHTES	9			
1.6.1	Personalstand	9			
1.6.2	Räumliche Situation	9			
1.6.3	Sicherheit	9			
1.6.4	Bürotechnische Ausstattung	10			
1.6.5	Ausstattung Bibliothek	10			
1.7.	PERSONAL- UND SACHAUFWAND	10			
1.8.	GERICHTSAUFWAND	11			
1.8.1.	Zeugen- und Beteiligengebühren	11			
1.8.2.	Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten	11			
1.8.3.	Kosten für Sachverständige und Dolmetscher	11			
1.8.4.	Gesamtaufwand	11			
1.8.5.	Vergleich zum Vorjahr	11			
1.8.6.	Aufwand pro Verfahren	11			
2.	TÄTIGKEITSBERICHT	12			
2.1	GESCHÄFTSGANG	12			
2.1.1	Zählweise des Akteneinganges	12			
2.1.2	Aktenanfall	12			
2.1.3	Erledigungen	12			
2.1.4	Mündliche Verhandlungen	12			
			2.1.5	Verfahrenshilfe	13
			2.1.6	Dolmetscher- und Übersetzungskosten	13
			2.1.7	Sachverständige	13
			2.1.8	Höchstgerichtliche Verfahren	13
			2.1.9	Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen	13
			2.1.10	Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	13
			2.1.11	Vollversammlung	13
			2.2	EVIDENZBÜRO	14
			2.3	CONTROLLING UND INNERE REVISION	14
			2.4	ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	15
			2.4.1	Internetauftritt	15
			2.4.2	Informations- und Medienstelle	15
			2.4.3	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)	15
			2.5	AUS- UND WEITERBILDUNG	16
			2.5.1	Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit	16
			2.5.2	Richterinnen und Richter	16
			2.5.3	Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	17
			2.5.4	Klausur des Landesverwaltungsgerichtes	17
			2.5.5	Wissensvermittlung	17
			2.6	AUSSENKONTAKTE	18
			2.6.1	Präsidentenkonferenz	18
			2.6.2	Kontakte zu anderen Dienststelle8 und Gerichten	
			2.6.3	Kontakte zur Universität Graz	18
			2.6.4	Moot-Court Verwaltungsgericht	19
			2.6.5	Austauschprogramm der Europäischen Union (EJTN)	19

INHALT

3.	ERFAHRUNGEN	20		
3.1	GESCHÄFTSGANG	20		
3.2	BEZIEHUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN	24	4.2.2	Zeugengebühren 28
3.3	VORINSTANZLICHE ENTSCHEIDUNGEN	24	4.2.3	Sachverständigengebühren 29
3.4	ELAK UPDATE	24	4.2.4	Dolmetschergebühren 30
3.5	INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ	24	4.2.5	Verfahrenskostenbeiträge 31
3.6	INHALTLICHE THEMEN	25	4.2.6	Mahngebühren 32
			4.2.7	Kommissionsgebühren 33
			4.2.8	Vergabepauschalgebühren 34
			4.3	GESCHÄFTSGANG 35
			4.3.1	Eingänge gegliedert nach Behörden 35
			4.3.2	Eingänge gegliedert nach Norm 41
			4.3.3	Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen 45
4.	STATISTIKEN	26		
4.1	PERSONAL	26		
4.2	GERICHTSAUFWAND	27		
4.2.1	Vergleich Gerichtsaufwand	27		

1. ALLGEMEINES

1.1 EINLEITUNG

Mit 1. Jänner 2014 wurde in Österreich in allen neun Bundesländern jeweils ein Landesverwaltungsgericht und auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht sowie ein Bundesfinanzgericht zur Rechtmäßigkeitskontrolle im Bereich des öffentlichen Rechts eingerichtet. Die verfassungsrechtliche Grundlage dafür bildete die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. Nr. 51/2012.

Seit diesem Zeitpunkt stellt das Landesverwaltungsgericht Steiermark die erste Rechtsschutzinstanz im Rahmen einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit für das Bundesland Steiermark dar. Es entscheiden nunmehr in allen Bereichen des öffentlichen Rechts ausschließlich unabhängige, unabsetzbare und weisungsfreie Richterinnen und Richter, entsprechend den Vorgaben der Europäischen Menschenrechtskonvention, sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurde für die Verwaltungsgerichte, mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes, ein eigenes Verfahrensrecht erlassen, wobei das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) sowie weitere verfahrensrechtliche Bestimmungen subsidiär anwendbar bleiben. Grundsätzlich ist das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte nun aber einheitlich im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Aufgrund der verfassungsrechtlich vorgesehenen Zuständigkeitsverteilung sind die organisatorischen und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark im Steiermärkischen Landesverwaltungsgerichtsgesetz (StLVwGG), LGBl. Nr. 57/2013 idGF, geregelt. Weiters wurde von der konstituierenden Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark am 17. September 2013, dem § 9 Abs 4 Z 2 iVm § 27 StLVwGG entsprechend, die Geschäftsordnung für das Landesverwaltungsgericht Steiermark erlassen.

1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, und dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013, wurden die verfassungsrechtlichen sowie einfachgesetzlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Verwaltungsgerichte finden sich in den Artikeln 129 bis 136 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

1.3 AUFGABENBEREICH

Gemäß Art 130 Abs 1 B-VG erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, sowie wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

Gemäß Art 130 Abs 2 B-VG können die Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte durch Bundes- oder Landesgesetz zur Entscheidung über Beschwerden wegen

Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze, wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens oder wegen Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten sowie Beschwerden, Streitigkeiten oder Anträge in sonstigen Angelegenheiten erweitert werden. Überdies erkennen die Verwaltungsgerichte gemäß Art 130 Abs 2a B-VG über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch das jeweilige Verwaltungsgericht in Ausübung seiner gerichtlichen Zuständigkeiten in ihren Rechten gemäß der Datenschutzgrundverordnung verletzt worden zu sein. Die entsprechende Anpassung des StLVwGG ist durch das LGBl. Nr. 60/2020 erfolgt. Der Landesgesetzgeber der Steiermark hat unter anderem durch das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz, LGBl. Nr. 87/2013 das Landesrecht vollständig novelliert, sodass in all jenen in Art 130 Abs 2 B-VG genannten Fällen eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht möglich ist.

1.4 ZUSTÄNDIGKEIT DES LANDES- VERWALTUNGSGERICHTES

Durch die Trennung in Bundes- und Landesverwaltungsgerichte ist es – dem verfassungsrechtlichen Schutz des gesetzlichen Richters entsprechend – unabdingbar, dass eine klare Aufgaben- und Zuständigkeitstrennung zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsgerichten gegeben ist. Diese Zuständigkeitsregelung ist in Art 131 B-VG generell für alle erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte normiert. Im Speziellen sieht Art 131 Abs 1 B-VG eine Generalklausel für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vor, die nur durch taxativ aufgezählte Ausnahmen durchbrochen wird.

Die Landesverwaltungsgerichte erkennen in allen Angelegenheiten, in denen das Land die Kompetenz zur Vollziehung von Gesetzen hat. Dies gilt in allen im B-VG taxativ aufgezählten Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, sowie in jenen Angelegenheiten, in denen die Grundsatzgesetzgebung Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung Landessache ist. Darüber hinaus ist das Landesverwaltungsgericht für alle Angelegenheiten, in denen das Land sowohl die Gesetzgebungs-, als auch die Vollziehungskompetenz besitzt, als Rechtsmittelinstanz berufen. Die Landesverwaltungsgerichte sind weiters für jene Rechtsangelegenheiten zuständig, die weder in mittelbarer noch in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden: So etwa im Bereich der Sicherheitsverwaltung, des eigenen Wirkungsbereichs von Gemeinden und sonstiger Selbstverwaltungskörper und überdies auch dann, wenn – wie bei den Landwirtschaftskammern – durch verfassungsgesetzliche Ermächtigung im Bereich der Vollziehung von Landesgesetzen diese mit der Vollziehung von Bundesangelegenheiten betraut werden.

Von dieser generellen Zuständigkeitsaufteilung zwischen den Verwaltungsgerichten sind aber zwei Ausnahmemöglichkeiten zu erwähnen. Der Landesgesetzgeber kann in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder, nach Zustimmung durch den Bundesgesetzgeber, die Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen (Delegation). Von dieser gesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber der Steiermark im Bereich des Dienstrechts (§ 32 StLVwGG) für die Bediensteten des Landesverwaltungsgerichtes Gebrauch gemacht. Weiters ist eine Arrogation von Zuständigkeiten durch einfache Bundesgesetze möglich. So wurde das Bundesverwaltungsgericht in den Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, auch für jenen Bereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 für zuständig erklärt, der von den Ländern vollzogen wird und somit eigentlich in die Kompetenz der Landesverwaltungsgerichte fallen würde.

1.5 SPRUCHKÖRPER

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark entscheidet gemäß Art 135 B-VG im Regelfall durch Einzelrichter. Entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung hat der Landesgesetzgeber in § 19 StLVwGG zudem die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass – sofern dies in Bundes- oder Landesgesetzen vorgesehen ist – auch durch Senate mit und ohne Laienrichterbeteiligung entschieden werden kann. Der zur Entscheidung berufene Senat besteht in diesen Fällen entweder aus drei Einzelrichtern oder aus einem Einzelrichter und der erforderlichen Anzahl an Laienrichtern. Senatszuständigkeiten bestehen für das Landesverwaltungsgericht Steiermark zum Teil in Angelegenheiten des Vergaberechts, in Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren betreffend Landesbedienstete sowie in Agrarrechtsverfahren.

1.6 ORGANISATION DES VERWALTUNGSGERICHTES

1.6.1 Personalstand

Mit 01.10.2025 wurde Mag. Herbert Auer zum neuen Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichts ernannt. Dem Personalstand des Landesverwaltungsgerichts Steiermark gehörten sohin im Berichtsjahr folgende Personen an:

Die Präsidentin, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident und weitere 37 Richterinnen und Richter, wovon eine Richterin zumindest teilweise in Teilzeit tätig war. Nachdem überdies für die Präsidentin, die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und weiteren Richterinnen und Richtern eine prozentuelle Befreiung im Judizium vorgesehen war, standen im Berichtsjahr effektiv 36,95 vollzeitäquivalente Richterinnen und Richter zur Verfügung.

Darüber hinaus wurden aufgrund von Pensionierungen am Landesverwaltungsgericht Steiermark neben dem Vizepräsidenten drei neue Richter bestellt.

Dem Evidenzbüro waren neben dem Leiter weitere sechs juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeteilt, wovon der Leiter des Evidenzbüros sowie ein weiterer Mitarbeiter darüber hinaus die Informations- und Medienstelle betreuen. Im Sekretariat des Evidenzbüros waren 4 Personen beschäftigt, wovon 2 Personen nur teilweise dem Evidenzbüro zugeordnet waren.

Zusätzlich waren 58 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im administrativen Bereich beschäftigt. Von diesen Mitarbeitern waren 5 Personen teilzeitbeschäftigt, 4 Mitarbeiterinnen

befanden sich im Mutterschutz und weitere 5 Personen gelten als begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes.

Im Berichtsjahr wurden 6 Personen des nichtrichterlichen Personals eingestellt, welche im administrativen Bereich eingesetzt werden.

Dem Landesverwaltungsgericht waren zeitweise auch noch 11 Rechtspraktikanten, 3 Trainee, 9 Volontäre und 3 Feriapraktikanten zugewiesen.

1.6.2 Räumliche Situation

Mit den zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten und Verhandlungssälen am Sitz des Landesverwaltungsgerichts Steiermark in der Salzamtsgasse 3, den Verhandlungssälen und Büroräumlichkeiten in der Burggasse 13, sowie den weiteren Räumlichkeiten in der Burggasse 11 und 9, war im Berichtsjahr der Raumbedarf gedeckt. Es ist jedoch langfristig unumgänglich, zukünftig die Räumlichkeiten des Landesverwaltungsgerichts an einem Standort zu konzentrieren. Vor allem durch die Vermischung mit anderen Abteilungen ist für manche Bereiche die unbedingt notwendige Sicherheit für Richterinnen und Richter nicht gewährleistet. Eine adaptierte Schwachstellenanalyse liegt den verantwortlichen Stellen vor.

Es stehen dem Landesverwaltungsgericht sieben Verhandlungssäle zur Verfügung. Es kam im Berichtsjahr überdies zum Neukauf bzw. zur Ersatzbeschaffung diverser Büroausstattungen (z.B. Aktenschränke, Tische, höhenverstellbare Tische etc.).

1.6.3 Sicherheit

Der Schutz der Richterinnen und Richter und des administrativen Personals ist weiterhin in der Hauptverhandlungszeit (montags bis freitags 08:30 – 13:30 Uhr) sowie nach weiterem Bedarf durch einen Sicherheitsdienst gewährleistet. Dieser führt Eingangskontrollen an den Sicherheitsschleusen durch. Zusätzlich sind sämtliche Eingänge des Gerichts mit elektronischen Zugangssystemen ausgestattet, sodass gerichtsfremde Personen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Begleitung in den nicht öffentlichen Teil des Gerichts gelangen können.

Im Berichtsjahr wurde eine Verhandlungssicherung beim Stadtpolizeikommando Graz beantragt. Dabei handelt es sich um den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern. Je nach polizeilicher Beurteilung der Gefahrenlage wurden die Verhandlungssäle des Landesverwaltungsgerichts zusätzlich polizeilich überwacht.

Auch wird durch die Polizei der sogenannte Revierdienst durchgeführt, der allnächtlich zwei Verschlusskontrollen umfasst, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zusätzlich tagsüber Verschlusskontrollen sowie an Werktagen von Montag bis Freitag den Sperrdienst beinhaltet.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Richterinnen und Richter sowie des administrativen Personals in und vor den Verhandlungssälen stehen 11 Piexon Jet Protektor I (Piexon JPX I; Pfeffergel-Pistolen) zur Verfügung.

Weiters sind zwei Defibrillatoren (Philips HeartStart FRx) in den Warteräumen der Verhandlungssäle angebracht, um bei medizinischen Notfällen schnell handeln zu können.

1.6.4 Bürotechnische Ausstattung

Die Digitalisierung des Landesverwaltungsgerichtes wurde auch 2025 vorangetrieben; so konnten das Evidenzbüro sowie die Kostenstelle im elektronischen Akt umgesetzt werden. In der Kostenstelle wurden zwei Schalterarbeitsplätze mit Monitoren und Touchpads ausgestattet. Für den Import von Plänen in den elektronischen Akt steht ein Großformat-scanner zur Verfügung. Die Verhandlungssäle sind für die Verhandlungsführung mit dem elektronischen Akt mit entsprechender Medien- und Steuerungstechnik ausgestattet, um den Verfahrensparteien Aktenteile etc. auf Bildschirmen präsentieren zu können.

Weiters sind die Verhandlungssäle in der Burggasse mit PCs zum Schriftführen sowie mit Beweismittel-Notebooks und großen Monitoren ausgestattet, um allen Verhandlungsteilnehmern eine optimale Sicht auf Planunterlagen, Beweisfotos oder Beweisvideos gewähren zu können. Zwei Verhandlungssäle in der Burggasse sind mit einer professionellen Videokonferenzanlage ausgerüstet. Für die Verhandlungssäle in der Salzamtsgasse steht ein mobiler Beamer zur Verfügung. Als Software für Videokonferenzen in Verhandlungen wird Cisco Webex eingesetzt.

Der Besprechungsraum im Präsidium ist mit einem Beamer, ClickShare sowie einem Videokonferenzpanel ausgestattet. WLAN steht sowohl im Besprechungsraum im Präsidium als auch in jenem in der Burggasse zur Verfügung. Im Präsidium bestehen vier Fabasoft-ELAK-Arbeitsplätze, um die elektronischen Akte und Beschwerden der Landesdienststellen empfangen zu können. Diese müssen anschließend in EDI-DOCs transformiert werden, um sie im Beschwerdeverfahren des elektronischen Aktes hochladen zu können. Auch seitens der Stadt Graz werden Akten im EDIDOC-Format vorgelegt. Im Berichtszeitraum wurden fünf Notebooks neu angeschafft. Ein ausgeschiedenes Gerät wurde zur ordnungsgemäßen Verwertung an die Abteilung 1 übergeben.

Zur Literaturrecherche stehen dem Landesverwaltungsgericht diverse Zugänge zu Online-Datenbanken (RIS, Lexis360, RDB, RidaOnline, Linde-Online) sowie zur ökonomischen und raschen Aktenbearbeitung elektronische Abfragemöglichkeiten im AJ-Web, EKIS, Firmenbuch, Grundbuch, GISA, LSDB, UR und ZMR zur Verfügung. Alle Mitarbeiter sind mit Webmail-Zugängen sowie mit Citrix- bzw. Cisco-AnyConnect-Zugängen ausgestattet.

Digitales Diktieren ist im täglichen Gebrauch unerlässlich und funktioniert weitgehend problemlos. Die Verwendung von Dragon NaturallySpeaking hat sich etabliert; mittlerweile verwenden insgesamt 39 Richterinnen und Richter bzw. juristische Mitarbeiter diese Software.

Das Evidenzbüro ist zur Aktenbesprechung mit einem Präsentationsbildschirm und ClickShare ausgestattet. Dem Assistenzdienst stehen für ein ergonomisches Arbeiten Stereokopfhörer und ergonomische Mäuse zur Verfügung. Um der Datensicherheit größtmöglich Rechnung zu tragen, verwendet das Landesverwaltungsgericht zwei große Aktenvernichter mit Partikelschnitt.

1.6.5 Ausstattung Bibliothek

Die Bibliothek weist einen Bestand von 2.451 Büchern (inkl. Loseblattsammlungen) auf. Gemeinsam mit den jeweiligen Handbibliotheken (in Summe weitere 1.184 Bücher) beträgt somit der Gesamtbestand 3.635 Bücher und Loseblattsammlungen, wobei aus den Handbibliotheken 123 Bücher auszuscheiden waren.

Die Bibliothek verzeichnete im Jahr 2025 einen Ausgabenbestand von EUR 14.338,38 (2024: EUR 16.772,95), wobei 9.543,10 auf Bücher, EUR 2.359,32 auf Abonnements und EUR 2.355,20 auf Ergänzungslieferungen der Loseblattsammlungen entfielen.

Außerdem wurden im Keller unzählige archivierte Verfahrensakte skartiert und zur Vernichtung aussortiert.

1.7. PERSONAL- UND SACHAUFWAND

Der Personal- und Sachaufwand des Landesverwaltungsgerichts Steiermark ist im Landesbudget 2024, Bereichsbudget Landesverwaltungsgericht (Ergebnis- und Finanzierungsbudget), ausgewiesen. Die Verfügung dieser Mittel oblag exklusive der Objekt-, Personal- und Reisekosten der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichts Steiermark.

1.8. GERICHTSAUFWAND

1.8.1. Zeugen- und Beteiligtengebühren

Im Berichtsjahr wurden in 237 Verfahren, in welchen von Zeugen und Beteiligten Gebührenanträge gestellt wurden, an 231 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte Gebühren im Gesamtbetrag von EUR 10.173,50 zuerkannt. 53 Anträge wurden schriftlich bearbeitet. In 19 Fällen musste die Leistung der beantragten Gebühr abgelehnt werden.

1.8.2. Beiträge zu den Beschwerdeverfahren und Kosten

Von den vorgeschriebenen Beiträgen in Höhe von EUR 91.845,25 sind im Berichtsjahr als Beitrag zu den Kosten der Beschwerdeverfahren im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes EUR 67.827,05 eingezahlt worden. An sonstigen Gebühren und Verfahrenskosten (Vergabe-Pauschalgebühren, Kommissionsgebühren, Zwangsstrafen, Mahngebühren, Sonstige Erträge und Ersätze von Ausgaben) wurden EUR 48.957,31 eingezahlt.

Die von den Beschwerdeführern geleisteten Ersätze für die Beiziehung nichtamtlicher Sachverständiger betragen EUR 32.878,74, die geleisteten Beiträge für die Beiziehung von Dolmetschern EUR 6.338,03, sodass sich die Gesamteinzahlungen an das Landesverwaltungsgericht Steiermark im Berichtsjahr auf EUR 156.001,13 beliefen.

Für Vorschreibungen der Vorjahre musste auf Grund von Uneinbringlichkeit der Forderungen der Betrag von EUR 7.775,70 (2024: EUR 17.946,35) abgeschrieben werden. An Gerichts- und Verfahrenshilfekosten sind EUR 199,00 und an Kosten für Laienrichter EUR 145,00 angefallen.

1.8.3. Kosten für Sachverständige und Dolmetscher

Für die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen fielen im Berichtsjahr Kosten in Höhe von EUR 61.157,12 an. Für die Beiziehung von Dolmetschern waren EUR 38.433,90 zu leisten. In Summe ergibt das einen Auszahlungsbetrag für Barauslagen in Höhe von EUR 99.591,02. Von den vorgeschriebenen Beträgen wurden EUR 39.216,77 bezahlt. Dem Landesverwaltungsgericht Steiermark entstanden im Berichtsjahr für den Sachverständigen- und Dolmetscherdienst endgültig zu übernehmende Kosten in Höhe von EUR 60.374,25.

1.8.4. Gesamtaufwand

Dem Gerichtsaufwand in der Gesamthöhe von EUR 110.108,52 (2024 EUR 108.505,67) stehen im Jahr 2025 Einzahlungen in Höhe von EUR 156.001,13 (2024 EUR 120.200,69) gegenüber, sodass sich ein positiver Saldo von EUR 45.892,61 (2024 EUR 11.695,02) ergibt.

1.8.5. Vergleich zum Vorjahr

Ein detaillierter zahlen- und prozentmäßiger Vergleich zum Jahr 2024 ist dem Kapitel 4 zu entnehmen.

1.8.6. Aufwand pro Verfahren

Der durchschnittliche Kostenaufwand pro entschiedenem Verfahren (ohne Faktor) betrug im Berichtsjahr EUR 2.665,37 (2024 EUR 2.793,95). Quelle: Kostenrechnung

2. TÄTIGKEITSBERICHT

2.1 GESCHÄFTSGANG

2.1.1 Zählweise des Akteneinganges

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass bei der Zählweise der anhängig gewordenen Rechtssachen unter den Verwaltungsgerichten ein erheblicher Unterschied besteht. Es wurde diesbezüglich schon im Jahr 2015 auf Ebene der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte eine Benchmark-Arbeitsgruppe eingerichtet, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die Verwaltungsgerichte untereinander vergleichbar zu machen. Dies soll durch die Angleichung der Zählweise des Akteneinganges erreicht werden.

Die Zahlen dieses Tätigkeitsberichtes basieren ab dem Berichtsjahr 2015 auf jener Zählweise des Akteneinganges, auf die sich diese Arbeitsgruppe verständigen konnte.

Das bedeutet, dass in Administrativverfahren jeder Beschwerdeschriftsatz immer nur als ein Akteneingang gezählt wird, auch wenn in diesem von mehreren Personen Beschwerde erhoben wird. Ähnlich auch im Strafverfahren, in dem pro Beschwerdeführer – auch wenn diesem im zugrundeliegenden Straferkenntnis mehrere inhaltlich divergierende Übertretungen selbst unterschiedlicher Rechtsvorschriften vorgehalten werden – immer nur als eine Rechtssache gewertet wird. Kommt es im Rahmen einer Amtshandlung zu mehreren Maßnahmen gegen denselben Beschwerdeführer, so werden diese auch nur als ein Akt gezählt. Verfahrensrechtliche Anträge (wie etwa aufschiebende Wirkung oder Verfahrenshilfe), die in der Hauptbeschwerde enthalten sind, werden ebenfalls nicht als zusätzlicher Akteneingang gezählt.

2.1.2 Aktenanfall

Im Berichtsjahr sind beim Landesverwaltungsgericht Steiermark insgesamt 5.741 Rechtssachen neu angefallen. Dieser Aktenanfall führte effektiv zu 5.732 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Auf Verwaltungsübertretungen fallen in diesem Berichtsjahr 1.731 Geschäftsfälle, dies entspricht 30,15 % des gesamten Akteneinganges. Im Vergleich zum Vorjahr (2.043 Fälle) ist die Zahl dieser Verfahren im Berichtsjahr um 15,27 % gesunken. Vom gesamten Akteneingang entfielen lediglich 9 Verfahren auf eine Senatszuständigkeit (2024: 12 Verfahren).

Zusammenfassend ergibt dies eine durchschnittliche Aktenbelastung der Richterinnen und Richter von 155,37 neu angefallenen Rechtssachen.

Um ein realistischeres Bild der tatsächlichen Arbeitsbelastung darzustellen und eine gerechte Aktenaufteilung unter den Richterinnen und Richtern gewährleisten zu können, werden die Beschwerdefälle mit einem Punktesystem bewertet. Dies führt zu einer effektiven Belastung von 196,21 Punkten/Verfahren pro Gerichtsabteilung.

2.1.3 Erledigungen

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 5.492 Geschäftsfälle erledigt und liegt somit knapp unter den neu angefallenen Rechtssachen.

Dies ergibt im Berichtsjahr eine durchschnittliche Erledigungsanzahl der Richterinnen und Richter von 148,63 Geschäftsfällen. Verwendet man auch hier die bewerteten Zahlen, welche die Arbeitsbelastung widerspiegeln, dann wurden im Durchschnitt 194,26 Punkte je Gerichtsabteilung erledigt.

2.1.4 Mündliche Verhandlungen

In 1.405 Geschäftsfällen (2024: 1.568) wurden öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt (inklusive externer Verhandlungen mit Assistenzdienst). Bezogen auf die Erledigungszahl ergibt sich, dass zumindest in 24,47 % (2024: 32,94 %) aller Geschäftsfälle verhandelt wurde, wobei verbundene Verhandlungen nur einfach ausgewiesen sind und folglich die tatsächliche Verhandlungsquote somit noch höher liegt.

2.1.5 Verfahrenshilfe

Im Berichtsjahr wurden 69 Verfahrenshilfeanträge gestellt, wovon alle Anträge auf Administrativverfahren entfielen. Insgesamt wurde im Jahr 2025 auch über 70 Anträge abgesprochen und konnte einem Antrag stattgegeben werden.

2.1.6 Dolmetscher- und Übersetzungskosten

Im Vergleich zum Vorjahr ist im Berichtsjahr die Anzahl jener Geschäftsfälle, in denen ein Dolmetscher beigezogen werden musste, gesunken. Im Jahr 2024 fanden 240 Verfahren mit Dolmetschern statt, wogegen es im Berichtsjahr zu 230 Verfahren mit Dolmetschern kam, somit sank die Beteiligung von Dolmetschern im Verfahren um 4,17 %. Insgesamt sind im Jahr 2025 EUR 38.433,90 an Dolmetschkosten ausbezahlt worden. Davon wurden EUR 6.338,03 von den Verfahrensparteien ersetzt, die restlichen Kosten waren von Amts wegen zu tragen. Die Kosten für Dolmetscher pro Verfahren betragen im Berichtsjahr EUR 167,10 (2023: EUR 161,59).

2.1.7 Sachverständige

2025 wurden seitens des Landesverwaltungsgerichts 293 Sachverständige zur Entscheidungsfindung beigezogen. Dabei wurde in 244 Fällen auf amtliche Sachverständige zurückgegriffen und in 49 Fällen mussten nichtamtliche Sachverständige bestellt werden.

2.1.8 Höchstgerichtliche Verfahren

Im Berichtsjahr wurden gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts 17 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) erhoben (2024: 17). In 14 Beschwerdefällen - die zum Teil Beschwerden aus den Vorjahren behandelten - hat der VfGH im Berichtsjahr eine Entscheidung getroffen, wobei 1 Entscheidung aufgehoben wurde (2024: 7). In allen anderen 13 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, zurückgewiesen, oder das Verfahren eingestellt.

Im Berichtsjahr wurden gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts 5 ordentliche Revisionen sowie 163 außerordentliche Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof

(VwGH) erhoben. Davon entfielen in Bezug auf den Aktenanfall prozentuell die meisten Revisionen auf den Bereich des Baurechtes (49 Revisionen) sowie auf Verfahren im Bereich des Öffentlichen Sicherheitsrechts und Verkehrsrecht, Mixta (jeweils 16 Revisionen).

Der VwGH hat im Berichtsjahr in 157 anhängigen Revisionsverfahren entschieden. Davon wurden 106 Revisionen zurückgewiesen, 9 Revisionen abgewiesen, 23 Entscheidungen zur Gänze aufgehoben, 6 Entscheidungen nur teilweise aufgehoben sowie 13 Verfahren eingestellt.

2.1.9 Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen

Im Berichtsjahr wurden durch die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts Steiermark 25 Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen (ohne etwaige Folgeanfechtungen) beim VfGH eingebracht. Im Vergleichszeitraum 2024 wurden demgegenüber 10 Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen an den VfGH herangetragen. Die meisten Gesetzes- und Verordnungsanfechtungen wurden in den Materien Verkehrsrecht, Mixta und Abgabenrecht eingebracht.

2.1.10 Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

Im Berichtsjahr wurde ein Vorabentscheidungsersuchen vom Landesverwaltungsgericht an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) gestellt. Im Vergleich wurde im Vorjahr ebenfalls ein Vorabentscheidungsersuchen gestellt.

2.1.11 Vollversammlung

Im Berichtsjahr wurde am 02.07.2025 eine Vollversammlung abgehalten. In dieser Vollversammlung wurde der Tätigkeitsbericht 2024 beschlossen.

Darüber hinaus fanden 13 Sitzungen des Geschäftsverteilungsausschusses in welchen sämtliche Materien der Geschäftsverteilung evaluiert wurden, sowie 9 Sitzungen des Personalausschusses statt. Weiters wurden mehrere allgemeine Dienstbesprechungen abgehalten.

2.2 EVIDENZBÜRO

Das Evidenzbüro untersteht der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark und unterstützt sie in Agenden der Justizverwaltung, um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Gemäß § 15 StLVwGG hat das Evidenzbüro den gesetzlichen Auftrag, alle Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes und im Bedarfsfall auch Entscheidungen anderer Gerichte und Behörden, sowie das einschlägige Schrifttum in übersichtlicher Art und Weise zu dokumentieren.

Die Mitarbeiter des Evidenzbüros sichten sohin jeden abgeschlossenen Akt des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark und achten dabei besonders auf die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Grundsätze sowie auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Hierbei wird auch auf die Übereinstimmung der Entscheidungen mit der Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte Bedacht genommen. Durch diese zentrale Sichtung der Entscheidungen können Auffälligkeiten und judizielle Abweichungen angesprochen werden. Wesentliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark werden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) in Form von Rechtssätzen und Volltexten (anonymisiert) veröffentlicht.

Darüber hinaus werden durch das Evidenzbüro wesentliche Entscheidungen der Höchstgerichte zusammengefasst und den Richterinnen und Richtern zur Kenntnis gebracht bzw. in Arbeitskreisen erörtert. Das Evidenzbüro ist auch die zentrale Ansprechstelle für verfahrensrechtliche Problemstellungen, zustellrechtliche Fragestellungen und werden weiters auf Anfrage rechtliche Stellungnahmen zu konkreten Verfahren erstellt.

Um die Vereinheitlichung der Rechtsprechung fortlaufend zu gewährleisten, finden vom Evidenzbüro organisierte Arbeitskreise statt und es werden überdies Leitfäden zu grundlegenden Themen, wie zum Beispiel verfahrensrechtliche Problemstellungen, ausgeschickt.

Das Evidenzbüro des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark steht auch im Erfahrungsaustausch mit den Evidenzbüros anderer Verwaltungsgerichte. Im Berichtsjahr hat dazu am 28.04.2025 ein Evidenzstellentreffen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stattgefunden. Bei diesem

Treffen standen die Digitalisierung und die künstliche Intelligenz sowie vor allem ein Erfahrungsaustausch zu aktuellen Themen im Mittelpunkt.

Auch im kommenden Jahr ist ein Evidenzstellentreffen am 08.04.2026 auf Einladung des Präsidenten des Bundesrates im Parlament in Wien geplant. Dieses Treffen steht unter den Themenschwerpunkten der Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Rechtssätze als Kommunikationsinstrument eines Gerichtes zur Transparenz und Rechtseinheit, des Zusammenhangs zwischen strukturierten Entscheidungsdaten und juristischer KI, eines Vergleichs zwischen der klassischen Recherche und dem KI-Dialog sowie der Entwicklung juristischer Datenbanken.

2.3 CONTROLLING UND INNERE REVISION

Die Präsidentin hat gemäß § 16a StLVwGG die interne Qualitäts- und Leistungssicherung sicherzustellen. Dabei sind insbesondere die Auslastung und Effizienz, die Funktionsfähigkeit des inneren Betriebes des Landesverwaltungsgerichtes sowie dessen aufbau- und ablauforganisatorische Gegebenheiten in Form eines begleitenden Controllings zu untersuchen, Abweichungen vom Sollzustand festzustellen und ihre Ursachen zu analysieren. Insbesondere sind auch der Aufbau des elektronischen Rechtsverkehrs und der optimale EDV-Einsatz zu unterstützen. Die Präsidentin wird bei diesen Aufgaben von der Controlling & EDV-Stelle des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark unterstützt. Im Rahmen des Controllings werden dafür regelmäßig erstellte und standardisierte Berichte bereitgestellt, um die Entwicklung des Verfahrensanfalls, die ausgeglichene Verteilung der Akten auf die Gerichtsabteilungen, die angemessenen Erledigungszahlen sowie die Entwicklung der Verfahrensrückstände zu erkennen.

Darüber hinaus sind quantitative Erledigungsziele für die Gerichtsabteilungen festgelegt worden, welche regelmäßig auf deren Einhaltung kontrolliert werden. Im Bedarfsfall werden bei Auffälligkeiten Ursachenanalysen durchgeführt.

2.4 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

2.4.1 Internetauftritt

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark bietet im Internet unter www.lvwg-stmk.gv.at Informationen über das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in einfacher und übersichtlicher Form. Ziel dieser Homepage ist es, der Bevölkerung die wichtigsten Informationen rund um die Uhr zur Verfügung zu stellen. Der Web-Auftritt wird von der Informations- und Medienstelle des Landesverwaltungsgerichtes betreut und aktualisiert. Zusätzlich werden auf der Homepage die Geschäftsordnung und die Geschäftsverteilung für das Landesverwaltungsgericht veröffentlicht. Der Homepage ist überdies ein stets aktualisierter Verhandlungskalender zu entnehmen, damit Parteien bzw. interessierte Personen unkompliziert die aktuell stattfindenden Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht einsehen können. Weiters dient die Homepage auch als Plattform zur Kundmachung für Nachprüfungsanträge von öffentlichen Auftragsvergaben (Verfahrenseinleitungen und Verhandlungstermine) nach den Vergabegesetzen. Auch im Berichtsjahr wurden die vom Evidenzbüro veröffentlichten Rechtssätze auf der Homepage des LVwG in übersichtlicher Form zum Download bereitgestellt.

2.4.2 Informations- und Medienstelle

Um eine professionelle, zeitnahe und qualitativ hochwertige Informations- und Medienarbeit bieten zu können, hat das Landesverwaltungsgericht eine eigene Informations- und Medienstelle eingerichtet. Diese stellt eine zentrale Ansprechstelle für alle Medienvertreter und die Bevölkerung dar, die auf der Suche nach gezielten Informationen und Auskünften über das Landesverwaltungsgericht sind. Im Zuge der medialen Berichterstattungen kam es zu zahlreichen Medienanfragen, die von der Informations- und Medienstelle beantwortet wurden. Auch Bürgeranfragen allgemeiner Art insbesondere in den Bereichen des Baurechts, Verfahrensrechts und der Schulpflicht wurden im Berichtsjahr

nach Möglichkeit unmittelbar durch die Informations- und Medienstelle abgearbeitet bzw. die Bürger an die zuständigen Stellen verwiesen.

Da nicht alle Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts im RIS veröffentlicht werden, kam es auch im Jahr 2024 zu mehreren Anfragen, insbesondere von Studierenden und öffentlichen Dienststellen, über bereits ergangene Judikatur des Landesverwaltungsgerichts Steiermark. Diese werden einheitlich und ohne Verzögerung für die Informationssuchenden durch die Informations- und Medienstelle bearbeitet und auf Wunsch in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt. Um dem immer größer werdenden Bedarf an Anonymisierungen gerecht zu werden, wurde im Berichtsjahr das Anonymisierungstool „A-Tool“ angeschafft, welches eine spezielle Softwarelösung darstellt, die zur automatisierten Anonymisierung von Textdaten, wie Erkenntnissen und Beschlüssen, eingesetzt wird. Das A-Tool erkennt automatisch sensible Daten und anonymisiert diese. Neben Namen und Adressen werden damit auch spezifische Gerichtsinformationen verfremdet.

2.4.3 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung werden § 29 StLVwGG entsprechend in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) veröffentlicht. Dies erfolgt durch das Evidenzbüro, das die betreffenden Entscheidungen anonymisiert und einen Rechtssatz erstellt, aus dem sich die wesentliche Aussage der ergangenen Entscheidung entnehmen lässt. Darüber hinaus kommt das Evidenzbüro auch der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 97a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz nach, rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse und rechtskräftige Einstellungsbeschlüsse von Disziplinarverfahren in anonymisierter Form im RIS zu veröffentlichen.

Im Berichtsjahr wurden vom Landesverwaltungsgericht Steiermark 348 Rechtssätze (2024: 448, 2023: 171) und 210 Volltexte (2024: 257, 2023: 119) veröffentlicht. Zudem wurden weitere 75 Volltexte (2024: 47, 2023: 42) ohne Rechtssätze veröffentlicht. Zum Erstellungszeitpunkt des Tätigkeitsberichtes 2024 sind somit 2437 Rechtssätze und 2374 Volltexte des Landesverwaltungsgerichts im RIS veröffentlicht.

2.5 AUS- UND WEITERBILDUNG

Im Berichtsjahr haben sowohl Richterinnen und Richter als auch administrative Mitarbeiter an zahlreichen Fachseminaren teilgenommen. Das von der Landesverwaltungsakademie (LAVAK) angebotene Programm fachspezifischer Fortbildungen wird insbesondere vom nichtrichterlichen Personal intensiv in Anspruch genommen.

2.5.1 Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte, in der alle Verwaltungsgerichte zusammenarbeiten, hat bereits im Jahr 2014 das Projekt einer gemeinsamen Fort- und Weiterbildung auf universitärem Niveau initiiert und an der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie bei der Wirtschaftsuniversität Wien renommierte Partner für die Umsetzung gefunden. Um diese Möglichkeit der Fortbildung zu institutionalisieren, haben 2017 die Verwaltungsgerichte gemeinsam mit dem VwGH, der Johannes-Kepler-Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien, die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation eingerichtet.

Durch diese Akademie wird – aufbauend auf den hohen Ausbildungsstand der Richterinnen und Richter – eine wissenschaftlich begleitete Fort- und Weiterbildung für Verwaltungsrichterinnen und -richter auf höchstem Niveau angeboten und damit weiter zur Stärkung der unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit beigetragen.

2.5.2 Richterinnen und Richter

2.5.2.1 Einstiegsphase für neu ernannte Richterinnen und Richter

Um die Qualität der Rechtsprechung sicherzustellen, wird im Auswahlverfahren der Richterinnen und Richter besonders auf die fachliche Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber Wert gelegt.

Die Ernennung als RichterIn des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark ist gemäß § 3 Abs 2 StLVwGG nur für voll handlungsfähige österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger möglich, welche das Studium der Rechtswissenschaften oder die rechts- und staatswissen-

schaftlichen Studien an einer österreichischen Universität abgeschlossen und für zumindest fünf Jahre einen Beruf ausgeübt haben, für diesen der Abschluss eines der angesprochenen Studien vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist der Abschluss einer für die Ausübung eines derartigen Berufs staatlich anerkannten Prüfung oder einer für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehenen Dienstprüfung erforderlich. Alternativ zu einem solchen Prüfungsnachweis sind auch Personen mit Lehrbefugnis in einem in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes fallenden Fachgebietes an einer österreichischen Universität zugelassen. Vor der Ernennung einer RichterIn oder eines Richters ist die betreffende Stelle nach § 3 Abs 3 StLVwGG von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder, wenn dies aufgrund der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit geboten erscheint, vom Amt der Landesregierung, öffentlich auszuschreiben. Diese Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach dem Beginn der offenen Stelle in der Grazer Zeitung zu erfolgen. Sie kann überdies auch auf eine andere geeignete Weise, insbesondere auf den Internetseiten des Landes Steiermark und des Landesverwaltungsgerichtes, bekannt gemacht werden. Die Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber, die diese Ernennungsvoraussetzungen erfüllen, sind gemäß § 3 Abs 4 StLVwGG dem Personalausschuss des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark vorzulegen. Nach einem Hearing im Personalausschuss hat dieser der Landesregierung einen begründeten Dreivorschlag vorzulegen. Auf Grundlage dieses Dreivorschlages ernennt die Landesregierung die geeignetste Person zur Landesverwaltungsrichterin oder zum Landesverwaltungsrichter. Weicht die Landesregierung von diesem Dreivorschlag ab, ist dies gegenüber dem Personalausschuss schriftlich zu begründen. Die Dauer eines Auswahlverfahrens beträgt im Durchschnitt 3 bis 4 Monate.

Nach der Ernennung hat die RichterIn oder der Richter des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark an der zuvor erwähnten Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Ausbildung im Rahmen von drei Modulen zu absolvieren, um zusätzliche berufsspezifische Fähigkeiten erlernen zu können.

Modul 1: Managen – Verhandeln – Entscheiden:

Kompakte und umfassende Informationen, Einblicke und Handlungsvorschläge für die richterliche Praxis sollen aufgezeigt werden. Dieses Modul behandelt vorwiegend das spezifische Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, die Urteiltstechnik, die Bewerkstelligung des juristischen Alltags, juristische Fähigkeit sowie Problemlösungsstrategien

für die richterliche Tätigkeit. Darüber hinaus werden die neu ernannten Richterinnen und Richter auf die Führung des Verfahrens mit unterschiedlichen Akteuren vorbereitet.

Modul 2: Grundrechte und Berufsethik:

In diesem Modul werden die Verwaltungsgerichte als Grundrechtsgerichte beleuchtet und die Grundfragen der richterlichen Ethik aufgegriffen.

Modul 3: Dienst- und Organisationsrecht:

Dieses Modul geht auf die spezielle Rechtsposition der Richterinnen und Richter ein. Die richterliche Unabhängigkeit, deren gesetzliche Gewährleistung bedingt gesetzliche Sonderregelungen, die spezielle Rechte verleihen und Pflichten auferlegen. Die Gerichtsorganisation nimmt darauf bedacht, knüpft daran an und sieht dementsprechend eine Mehrzahl von organisationsrechtlichen Spezialitäten vor.

Die Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes nehmen auch nach der Beendigung der Grundausbildung laufend an Weiterbildungen teil.

2.5.2.2 Workshops

Im Berichtsjahr nahmen mehrere Richterinnen und Richter an Workshops teil, die jährlich etwa zu Fragen im Bereich des Führerscheinrechts und des Abgabenrechts stattfinden. Diese Workshops dienen sowohl der fachspezifischen Wissensvermittlung als auch dem praxisrelevanten Erfahrungsaustausch innerhalb aller Verwaltungsgerichte.

Mehrere Richterinnen und Richter nahmen auch am „Kataster-Workshop“ teil, welcher am 22.05.2025 vom Evidenzbüro organisiert und vom Leiter des Vermessungsamtes Graz durchgeführt wurde.

2.5.2.3 Arbeitskreise des Evidenzbüros

Durch das Evidenzbüro initiiert und koordiniert fanden im Berichtsjahr zahlreiche gerichtsinterne Arbeitskreise statt. Diese werden in den Rechtsmaterien Baurecht, Dienst- und Schulrecht, Sozial- und Behindertenrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht und Abgabenrecht durchgeführt. Mit den in den jeweiligen Materien judizierenden Richterinnen und Richtern werden in den Arbeitskreisen Fälle, besondere Problemstellungen und Rechtsfragen erörtert, um den fachlichen Austausch der Richterinnen und Richter zu ermöglichen und so auch zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts weiter beitragen zu können. Anschließend werden vom Evidenzbüro Protokolle

erstellt, welche die wesentlichen Punkte des im Arbeitskreis Besprochenen wiedergeben. Diese Protokolle werden an die jeweiligen Richterinnen und Richter ausgeschickt sowie zentral abgespeichert.

2.5.3 Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Bediensteten des nichtrichterlichen Personals sind zur Absolvierung einer dienstlichen Grundausbildung verpflichtet, um den steten fachlichen An- und Herausforderungen gerecht zu werden. Der Umfang der dienstlichen Ausbildung richtet sich nach den Anforderungen, die die jeweilige Stelle mit sich bringt. Das Ausbildungskonzept ist so angelegt, dass die Bediensteten während ihrer gesamten Berufslaufbahn vom Dienstantritt bis hin zur Pensionierung mit entsprechenden Bildungsmaßnahmen unterstützt, gefördert und begleitet werden. Im Berichtsjahr haben 5 Bedienstete des nichtrichterlichen Personals die dienstliche Grundausbildung abgelegt.

2.5.4 Klausur des Landesverwaltungsgerichtes

Am 13. und 14. März 2025 hat in Riegersburg die sogenannte Frühjahrsklausur des Landesverwaltungsgerichts stattgefunden. Diese Veranstaltung richtete sich an das administrative Personal. Inhaltlich wurden neben einem Coaching einer dafür ausgebildeten Person auch ein Rechtsupdate zum Verfahrens- und Zustellrecht behandelt.

Am 13. und 14. November 2025 hat ebenfalls in Riegersburg die sogenannte Herbstklausur des Landesverwaltungsgerichts stattgefunden. An dieser Veranstaltung nahmen 47 Personen, darunter 35 Richterinnen und Richter, teil. Inhaltlich wurden ein Vortrag über „§ 44a VStG – Was darf/muss das Verwaltungsgericht ausbessern?“, ein Überblick über das A-Tool sowie DeepL, ein Vortrag eines renommierten Psychologen über Mindset sowie ein Vortrag über „Die Anwendung von KI-Tools im LVwG“ angeboten.

2.5.5 Wissensvermittlung

Richterinnen und Richter sowie das Personal des Evidenzbüros wirken bei verschiedenen Kursen und Vorträgen an der LAVAK mit. Inhaltlich betrifft dies zum Beispiel die Themenbereiche des Verwaltungsstrafrechts und des Führerscheinrechts.

Auch wurde zur besseren Kommunikation zwischen den Behörden und dem Landesverwaltungsgericht ein Workshop von einer Richterin und einem Richter abgehalten, in dem die Vorbereitung auf eine mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht thematisiert wurde.

2.6 AUSSENKONTAKTE

2.6.1 Präsidentenkonferenz

Im Berichtsjahr hatte das Landesverwaltungsgericht Steiermark den Vorsitz in der Präsidentenkonferenz inne. Von 17.09.2025 bis 19.09.2025 fand die Herbsttagung der Präsidentenkonferenz in Riegersburg statt. Daran nahmen neben den Verwaltungsgerichten der Länder, des Bundes sowie des Bundesfinanzgerichts auch Vertreter der Verbindungsstelle der Bundesländer teil. Darüber hinaus wurde am 18.03.2025 in Wien im Rahmen eines umfangreichen Programms getagt. Die Präsidentenkonferenz dient vor allem dem gemeinsamen Erfahrungsaustausch unter den Verwaltungsgerichten sowie der Besprechung, Abstimmung und Koordinierung jener Belange, die alle Verwaltungsgerichte betreffen und in denen ein gemeinsames Auftreten bzw. Vorgehen notwendig ist. Thematisiert wurden im Berichtsjahr wiederum die Evaluierung und Weiterentwicklung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrensrechts, die gemeinsame Aus- und Fortbildung der Richterinnen und Richter sowie spezielle rechtliche Fragestellungen, etwa im Hinblick auf das Informationsfreiheitsgesetz. Daneben wurde die bewährte Arbeit in einzelnen Arbeitsgruppen (Verfahrensrecht, Board der ÖAVG, Daten und Statistik, Internationales, Informationsfreiheitsgesetz und Digitalisierung) fortgesetzt.

2.6.2 Kontakte zu anderen Dienststellen und Gerichten

Die Präsidentin stand im aktuellen Berichtsjahr mit Dienststellenleitern des Landes sowie mit den Bezirkshauptleuten in regem Kontakt, um Praxiserfahrungen auszutauschen und auf mögliche Missstände hinzuweisen. Darüber hinaus wurde auch der Kontakt zu den ordentlichen Gerichten der Steiermark sowie der Staatsanwaltschaft weiter gepflegt und fand auch hier ein reger Erfahrungsaustausch statt.

2.6.3 Kontakte zur Universität Graz

Neben dem Engagement des Landesverwaltungsgerichts, Studierenden der Rechtswissenschaften bereits frühzeitig die Möglichkeit zum Sammeln von Praxiserfahrung anbieten zu können, nimmt das Verwaltungsgericht auch an der REWI-Praxisbörse der Universität Graz teil und bietet den Studierenden das ganze Jahr über Praktikumsplätze an. Am REWI-Praxistag (09.10.2025) nahmen zwei Mitarbeiter des Landesverwaltungsgerichts teil.

Den Studierenden wird dadurch bereits im Rahmen ihres Studiums die Möglichkeit geboten, erste Erfahrungen in den vielfältigen juristischen Rechtsbereichen des Landesverwaltungsgerichts zu sammeln. Die Studierenden bewerben sich dazu direkt an der Fakultät für ein Praktikum. Diese Bewerbungen werden von einer fach einschlägig besetzten Jury der Uni Graz nach studienbezogenen und persönlichen Kriterien bewertet. In weiterer Folge wird ein aus mehreren Bewerberinnen und Bewerbern bestehender Besetzungsvorschlag an das Landesverwaltungsgericht weitergeleitet und obliegt diesem die Endauswahl der Praktikanten. Die aufgenommenen Studentinnen und Studenten werden jeweils einem Richter bzw. einer Richterin zur Betreuung zugeteilt, um ihnen die Praxis der Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Rechts nahezubringen und diese bestmöglich ausbilden zu können. Ein solches Volontariat kann für die Dauer von bis zu sechs Wochen absolviert werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, für Absolventen der Universität Graz ein Verwaltungspraktikum für die Dauer von 2 Monaten abzulegen. Auch in diesem werden die Praktikantinnen und Praktikanten jeweils einem Richter bzw. einer Richterin zur Betreuung zugeteilt, um die im Zuge des Studiums erlernten Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden und erste Erfahrungen im Bereich des öffentlichen Rechts gewinnen zu können.

Die Kooperation mit der Universität Graz ermöglicht überdies Universitätsassistentinnen und -assistenten, im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses mit der Universität zwei Monate dem Landesverwaltungsgericht zugeteilt zu werden. Im Rahmen dieser Zuteilung werden diese im Evidenzbüro des Landesverwaltungsgerichts für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Arbeitsunterlagen eingesetzt und erhalten dadurch, neben ihrer wissenschaftlichen Forschungsarbeit an der Universität, auch einen Einblick in die Verwaltungsgerichtsbarkeit, woraus sich wiederum praxisrelevante Forschungsfragen ergeben können.

2.6.4 Moot-Court Verwaltungsgericht

Ein Moot-Court ist eine simulierte Gerichtsverhandlung im Rahmen der juristischen Aus- und Weiterbildung. Dabei wird Studentinnen und Studenten der Rechtswissenschaften ein fiktiver oder realer Fall zugeteilt, in dem sie jeweils eine Verhandlungspartei vertreten müssen. Die im Zuge des Studiums erworbenen Fähigkeiten können sohin praktisch erprobt und die Situationen aus dem Berufsleben von Juristinnen und Juristen möglichst realitätsnah kennengelernt werden. Der diesjährige Moot-Court Verwaltungsgericht fand in Kooperation mit der Universität Graz und Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichts Steiermark am 02.06.2026, 11.06.2026, 17.06.2026 und 18.06.2026 statt.

2.6.5 Austauschprogramm der Europäischen Union (EJTN)

Im Rahmen des EJTN werden den Gerichten, Staatsanwaltschaften und justiziellen Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglicht die Justizsysteme der jeweiligen Gastländer kennenzulernen, an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen sowie Meinungen und Erfahrungen mit den Kolleginnen und Kollegen auszutauschen. Im Zuge des EJTN nahmen 3 Personen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark am Programm teil. Zur Vorbereitung auf das Austauschprogramm und zur Förderung der sprachlichen Kompetenzen im Berufsalltag findet am Landesverwaltungsgericht wöchentlich das sogenannte „Legal English Coffee“ statt. Unter Anleitung einer Kommunikationstrainerin diskutieren die Teilnehmer dabei über allgemeine sowie juristische Themen und erweitern gezielt ihren englischen Fachwortschatz.

3. ERFAHRUNGEN

3.1 GESCHÄFTSGANG

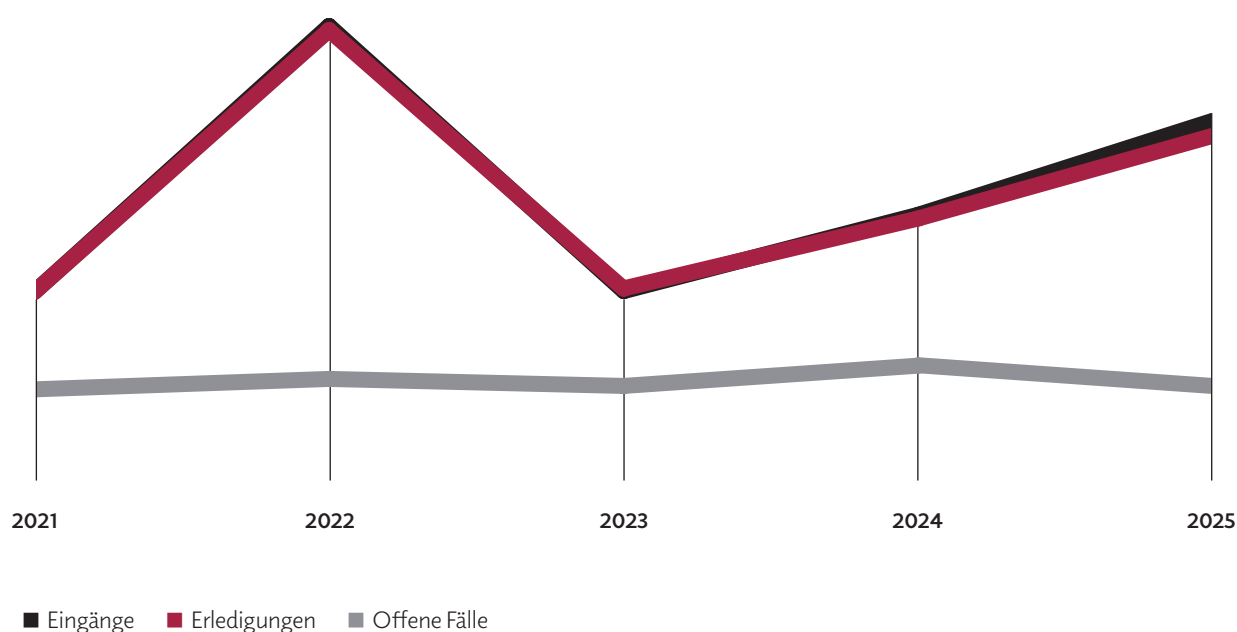
Wie aus dem Vergleich des Aktenanfalls, der Rückstandssituation und der Erledigungszahlen hervorgeht, konnten im Berichtsjahr 5.492 Akten bei einem Akteneingang von 5.741 Akten erledigt werden. Verglichen mit den Zahlen des vergangenen Jahres ist sowohl eine Steigerung der Akteneingänge (+ 20,61 %; 2024: 4.760), als auch bei den Erledigungen (+ 13,80 %; 2024: 4.826) zu erkennen.

Im Berichtsjahr wurden nur in den Materien Agrarrecht, Bau-recht, Gewerbliche Betriebsanlagen, Maßnahmenbeschwerden und Öffentliches Sicherheitswesen weniger Akten eingebracht als im Vorjahr. In allen übrigen Bereichen gab es einen Anstieg im Akteneingang.

Dabei besonders auffallend ist der gestiegene Akteneingang in den Materien Abgabenrecht (211; 2024: 85) und Kultur- und

VERGLEICH DER GESCHÄFTSFÄLLE 2021-2025

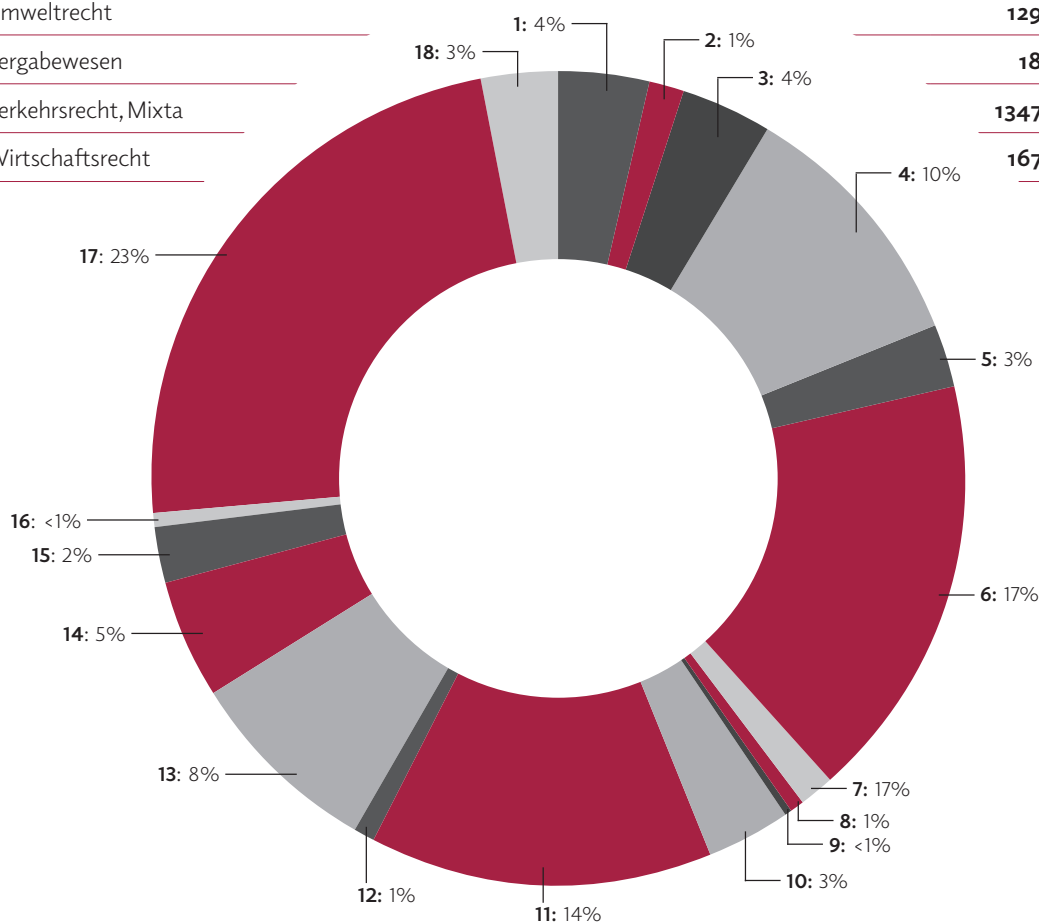
	Eingänge	Erledigungen	Offene Fälle
2021	3841	3767	1422
2022	8127	8066	1566
2023	3984	4124	1373
2024	4760	4826	1687
2025	5741	5492	1552



Sportförderungsabgabe (786; 2024: 1). Gründe für diesen Anstieg an Akteneingängen in der Materie Abgabenrecht sind Beschwerden im Zusammenhang mit dem Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz. In der Materie Kultur- und Sportförderungsabgabe gründet

sich der Anstieg der Beschwerden auf das Steiermärkische Kultur- und Sportförderungsabgabegesetz. Der Anstieg in beiden Materien führte im Berichtsjahr zu einem erhöhten Arbeitsaufwand. Auch für das kommende Berichtsjahr ist mit einem hohen Akteneingang in diesen Materien zu rechnen.

Rechtsgebiet	Eingänge 2025	Eingänge 2024
1 Abgabenrecht	211	85
2 Agrarrecht	86	90
3 Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	206	194
4 Baurecht	585	668
5 Dienst-, Disziplinar- und Schulrecht	155	120
6 Europäische Ermittlungsanordnung, Unzuständigkeitsbeschlüsse	970	691
7 Gesundheits- und Lebensmittelrecht	69	67
8 Gewerbliche Betriebsanlagen	38	56
9 Glücksspielrecht	12	4
10 Jagd-, Natur-, Tier-, Pflanzen-, Artenschutz-, Veterinärrecht	195	140
11 Kultur- und Sportförderungsabgabe	786	1
12 Maßnahmenbeschwerden	49	50
13 Öffentliches Sicherheitswesen	436	590
14 Sozial- und Behindertenrecht	282	234
15 Umweltrecht	129	150
16 Vergabewesen	18	11
17 Verkehrsrecht, Mixta	1347	1488
18 Wirtschaftsrecht	167	121



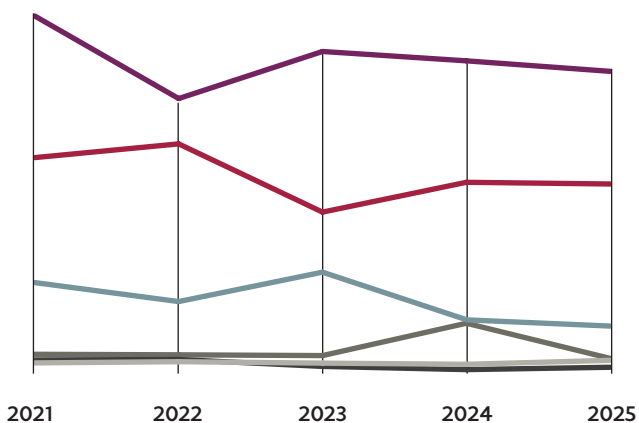
Stellt man die Erledigungszahlen des Berichtsjahres den eingebrachten Revisionen an den VwGH gegenüber, dann wird deutlich, dass nur etwa 3,06 % (2024: 3,48 % 2023: 4,27 %) aller Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts mit einer Revision bekämpft werden, was auch von hoher Akzeptanz der Entscheidungen bei den Beschwerdeführern zeugt. Die Qualität der Rechtsprechung zeigt sich insbeson-

dere dadurch, dass im Berichtsjahr lediglich 0,53 % (2024: 0,75; 2023: 1,50%) aller Entscheidungen erfolgreich mittels Revision angefochten wurden. Dies führt dazu, dass die Bedeutung der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten für die Beschwerdeführer – auch aufgrund des Revisionsmodells und dem damit einhergehenden beschränkten Zugang zum VwGH – erheblich gestiegen ist.

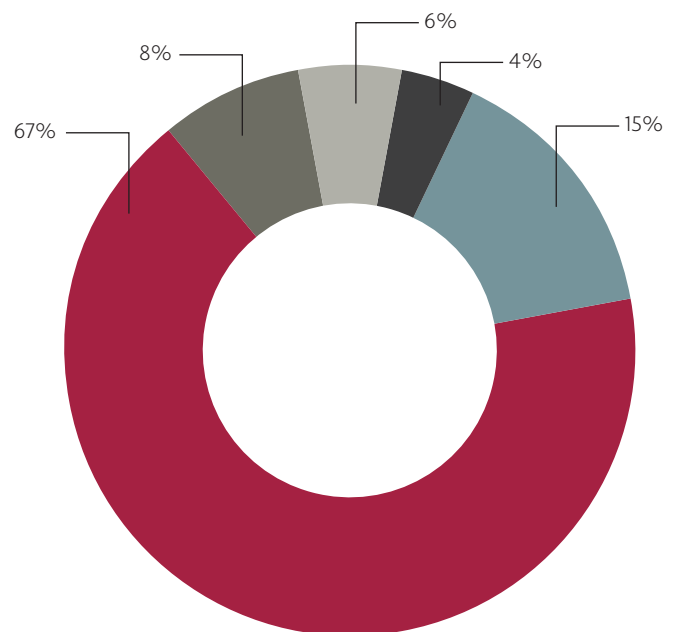
VwGH-ENTSCHEIDUNGEN

	Abweisung	Teilweise Aufhebung	Aufhebung	Zurückweisung	Einstellungen	Revisionen
2021	12	7	48	119	11	187
2022	5	5	36	124	8	151
2023	9	0	56	79	6	176
2024	7	6	30	109	28	168
2025	9	6	23	106	13	168

VwGH-ENTSCHEIDUNGEN IM JAHRESRÜCKBLICK



VwGH-ENTSCHEIDUNGEN 2025



■ Abweisung ■ Teilweise Aufhebung ■ Aufhebung ■ Zurückweisung ■ Einstellungen ■ Revisionen

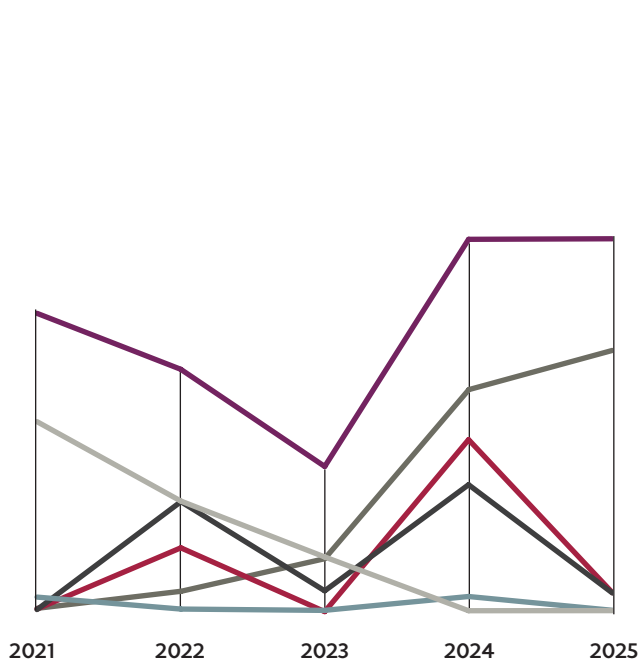
Bei den Beschwerden an den VfGH gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts hat der VfGH im Berichtsjahr in 14 Verfahren eine Entscheidung getroffen. Dabei wurde lediglich in einem Fall die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts aufgehoben und in einem weiteren Fall teilweise aufgehoben.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark betrug im Berichtsjahr 113,75 Tage (3,75 Monate). Im Vergleich zum Vorjahr 113,08 Tage (3,72 Monate).

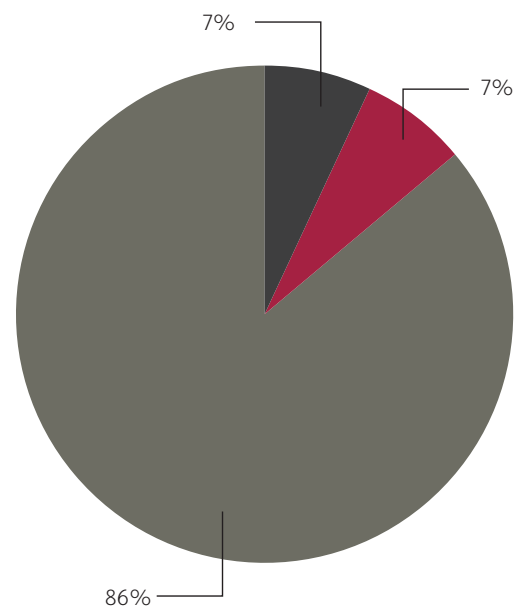
VfGH-ENTSCHEIDUNGEN

	Abweisung	Teilweise Aufhebung	Aufhebung	Zurückweisung/ Einstellungen	Ablehnungen	Beschwerden
2021	8	1	0	0	0	13
2022	5	0	5	3	1	11
2023	3	0	2	0	3	7
2024	1	1	6	7	10	17
2025	0	0	1	1	12	17

VfGH-ENTSCHEIDUNGEN IM JAHRESRÜCKBLICK



VfGH-ENTSCHEIDUNGEN 2025



Abweisung
 Teilweise Aufhebung
 Aufhebung
 Zurückweisung/
Einstellungen
 Ablehnungen
 Beschwerden

3.2 BEZIEHUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN

Dem Landesverwaltungsgericht stehen zur Sachverhaltsfeststellung gemäß § 31 StLVwGG die bei den Dienststellen des Landes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung. Faktisch kommt es aber in einigen Materien dazu, dass Amtssachverständige (infolge Arbeitsüberlastung) Gutachtensaufträge nicht annehmen können, respektive die Erstellung der Gutachten nicht in angemessener Zeit erfolgen kann. Dem Landesverwaltungsgericht standen im Berichtsjahr in einigen Bereichen der Fahrzeugtechnik (Verkehrsunfall, Straßenverkehr und Unfallanalyse) keine Amtssachverständigen zur Verfügung. Zusätzlich kam es aufgrund personeller Abgänge beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung auch im Bereich der medizinischen amtlichen Sachverständigen zu Engpässen.

3.3 VORINSTANZLICHE ENTSCHEIDUNGEN

2025 musste in 42,17 % aller erledigten Beschwerdefälle die Entscheidung der Behörde aufgehoben, respektive abgeändert werden. Dies stellt im Vergleich zu 2024 (36,16 %) eine Steigerung dar. Lediglich in 1,60 % (2024: 1,80 %) der Fälle wurde das Beschwerdevorbringen an die Behörde zur Nachholung des Ermittlungsverfahrens zurückverwiesen. Es zeigte sich im aktuellen Berichtsjahr, wie auch in den vorangegangenen Jahren, dass die belangten Behörden – von einigen Rechtsbereichen ausgenommen – nur selten an den mündlichen Verhandlungen teilnahmen, was in einigen Materien das verwaltungsgerichtliche Ermittlungsverfahren erschwerte.

3.4 ELAK UPDATE

Im Berichtsjahr wurden die Bereiche Kostenstelle und Haushaltsführung, Evidenzbüro sowie das Präsidium digitalisiert und in den LVwG-ELAK integriert. Damit wird die gesamte Tätigkeit des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vollständig digital im ELAK abgebildet.

Darüber hinaus wurden wesentliche Verbesserungen an der VSTV-Schnittstelle umgesetzt. Ebenso erfolgte der Ausbau der Schnittstelle LVwG-Ein, die von der Stadt Graz nun zur digitalen Übermittlung ihrer Akten an das Landesverwaltungsgericht genutzt wird.

Für das Controlling wurde zudem eine eigene kleine Anwendung zur Aufbereitung der Zahlen entwickelt, die bereits im Einsatz ist. Auch im Beschwerdeverfahren wurden kleinere Verbesserungen vorgenommen, um die Arbeit mit dem elektronischen Akt weiter zu erleichtern.

Für das Jahr 2026 werden nur mehr wenige Neuerungen implementiert, wobei weiterhin kleinere Anpassungen und Optimierungen vorgesehen sind

3.5 INFORMATIONSFREIHEITSGESETZ - IFG

Mit 01.09.2025 ist der neue Art 22a B-VG und – als Ausführungsgesetz dazu – das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) in Kraft getreten. Durch die Einführung der Informationsfreiheit wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet, indem das Amtsgeheimnis endgültig beseitigt sowie staatliche Transparenz zur Regel und Geheimhaltung zur Ausnahme gemacht werden soll. Staatliches Handeln wurde dadurch für jedermann weitestgehend transparent gemacht, der Zugang des Einzelnen zu staatlichen Informationen erleichtert und jener zu staatsnahen unternehmerischen Informationen eröffnet.

Die neue Informationsfreiheit ruht auf zwei zentrale Säulen: Der proaktiven Informationsverpflichtung (§§ 4-6 IFG) sowie des Rechts auf Zugang zu Informationen (§§ 7-10 IFG).

Von diesen Eckpfeilern der Informationsfreiheit ist auch das Landesverwaltungsgericht Steiermark betroffen: Die Pflicht zur „proaktiven Information“ trifft zu einem die Gerichtsbarkeit, wobei das Landesverwaltungsgericht schon vor Inkrafttreten des IFG stets bemüht war, Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu veröffentlichen und im Sinne des § 16 IFG iVm § 29 StLVwGG auch weiterhin so vorgehen wird. Zum anderen betrifft die Informationsfreiheit auch die monokratische Justizverwaltung. Aus diesem Grund wurden im Berichtsjahr sämtliche Informationen von allgemeinem Interesse auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts veröffentlicht.

Auch Informationsbegehren nach § 7 IFG können an die VwG zulässigerweise gestellt werden, wobei im Berichtsjahr keine derartigen Anträge an die Präsidentin des Landesverwaltungsgericht gestellt wurden.

Eine besondere Bedeutung ist dem Landesverwaltungsgericht nunmehr im Rechtsschutz zugekommen: Gemäß §§ 11 und 14 IFG wurde dieses künftig unmittelbar mit der Vollziehung der neuen Informationsfreiheit betraut. Das VwG entscheidet sowohl über die (faktische oder bescheidmäßige) Nichtgewährung von Informationen durch staatliche Stellen als auch über direkt an das Gericht gerichtete Anträge bei Informationsverweigerung durch Private – jeweils innerhalb einer Entscheidungsfrist von zwei Monaten. Im Berichtsjahr kam es zu einem Eingang von 12 Verfahren im Zusammenhang mit dem IFG, wobei künftig mit mehreren gerechnet werden darf.

3.6 INHALTLICHE THEMEN

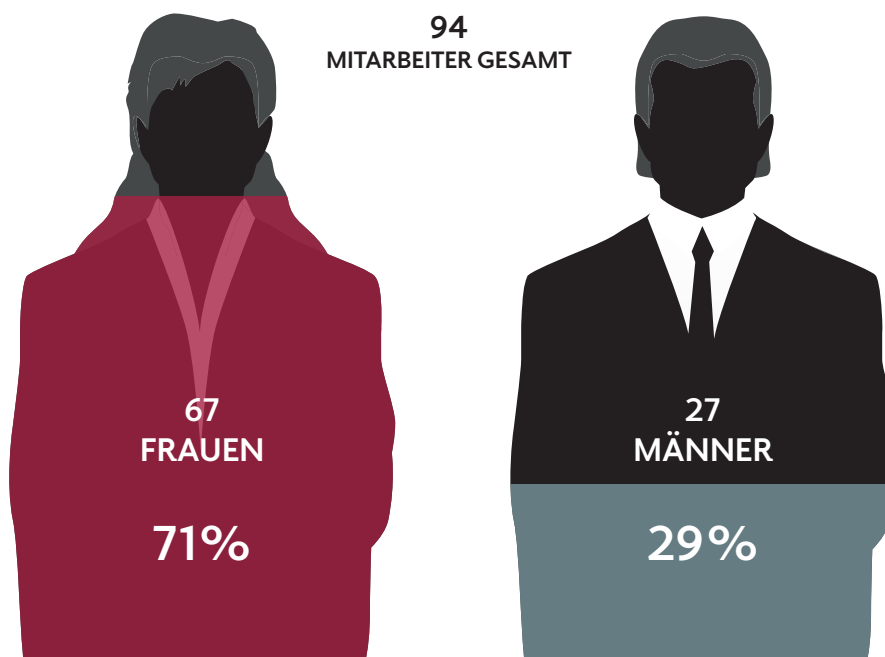
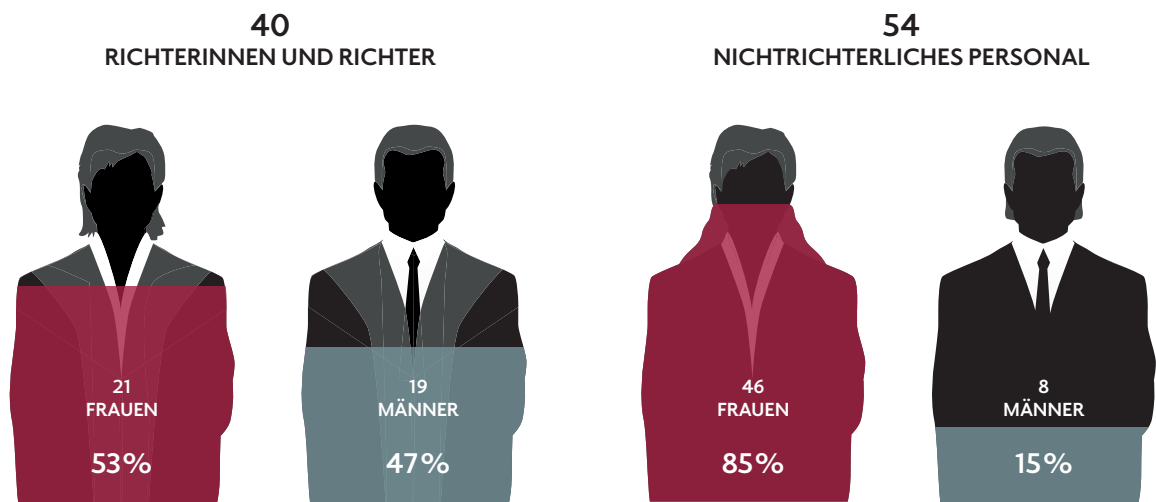
Im Berichtsjahr wurde einem Beschwerdeführer aufgrund des neu eingeführten § 99b StVO 1960 das Fahrzeug beschlagnahmt, da ihm vorgeworfen wurde, die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 62 km/h überschritten zu haben. Unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit sei zur Sicherstellung der Strafe des „Verfalls“ das Fahrzeug beschlagnahmt worden. Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken wurde seitens des Landesverwaltungsgerichtes Steiermark beim Verfassungsgerichtshof beantragt, die neu eingeführten §§ 99a bis 99d StVO 1960 als verfassungswidrig aufzuheben. Dieser Normanfechtungsantrag wurde unter anderem damit begründet, dass eine Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz vorliege, da es zu einer nicht sachlich begründbaren Ungleichbehandlung von Lenkern ohne dingliche Rechte am verwendeten Fahrzeug und Lenkern mit dinglichen Rechten am verwendeten Fahrzeug komme. Faktisch ist nur eine Bestrafung für Lenker vorgesehen, die dingliche Rechte am Fahrzeug haben. Einem Lenker eines Fahrzeuges ohne dingliche Rechte drohen weder ein Eigentumseingriff durch die Beschlagnahmung noch eine Strafe in Form des Verfalls. Eine weitere Ungleichbehandlung ergibt sich aus den unterschiedlich hohen Sachwerten der beschlagnahmten Fahrzeuge. Je höher der Sachwert, desto schwerwiegender stellt sich der Eingriff in das Eigentum dar und desto höher fällt die Strafe des Lenkers aus, unabhängig davon, ob auch der Unwert der jeweiligen Tat höher ist. Weiters bestehen

Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit, insbesondere wenn eine frühere Entziehung der Lenkberechtigung bereits mehrere Jahre zurückliegt und der Betroffene seither unauffällig geblieben ist. Da die Beschlagnahme eines Fahrzeuges einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht darstellt, ist sie nur bei Vorliegen der Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt; fehlt ein aktueller Sicherheitsbedarf, kann ein unverhältnismäßiger Eingriff vorliegen. Weiters wird vorgebracht, dass Beschwerden gegen die Beschlagnahme keine aufschiebende Wirkung entfalten, wodurch ein effektiver Rechtsschutz nicht gewährleistet ist und erhebliche Eigentumsbeeinträchtigungen eintreten können.

In einem weiteren Verfahren hatte das Landesverwaltungsgericht aufgrund einer Säumnisbeschwerde über einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Kleinkraftwerks zu entscheiden. Dem Verfahren lag ein bereits im Jahr 2017 eingebrachter Genehmigungsantrag zugrunde. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wurde die wasserrechtliche Bewilligung unter Vorschreibung zahlreicher Auflagen erteilt, die insbesondere wasserbautechnischen, gewässerökologischen sowie betriebsspezifischen Anforderungen und dem Schutz der wasserrechtlichen Interessen dienen. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung waren insbesondere die Voraussetzungen für Eingriffe in den Gewässerzustand zu prüfen. Dabei wurde geprüft, ob eine mögliche Verschlechterung des ökologischen Zustands des betroffenen Gewässers vorliegt und ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung dennoch erfüllt sind. Das Landesverwaltungsgericht kam zum Ergebnis, dass nicht mit einer Verschlechterung des Gewässerzustands zu rechnen ist und die Genehmigungsfähigkeit des zur wasserrechtlichen Bewilligung eingereichten Projektes gegeben ist. Abgesehen davon wäre das Projekt, selbst wenn man von einer möglichen Verschlechterung ausginge, aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung erneuerbarer Energie iSd unmittelbar anwendbaren RED-III-Richtlinie genehmigungsfähig. Die Bewilligung wurde befristet erteilt, wobei die Baufrist und die Dauer der Bewilligung unter Berücksichtigung der langen Verfahrensdauer angepasst wurden.

4. STATISTIKEN

4.1 PERSONAL



4.2 GERICHTSAUFWAND

4.2.1 Vergleich Gerichtsaufwand

1/045009 Auszahlungen (in EUR)	2025	2024	Vergleich zu 2024
6410 - Zeugengebühren	10.173,50	14.421,68	-29,46%
6410 - Sachverständigengebühren	61.157,12	52.891,40	15,63%
6410 - Dolmetschergebühren	38.433,90	38.782,25	-0,90%
6420 - Gerichtskosten, VerfH	199,00	2.410,34	-91,74%
7270.060 - Laienrichter	145,00	-	0,00%
Summe Auszahlungen	110.108,52	108.505,67	1,48%

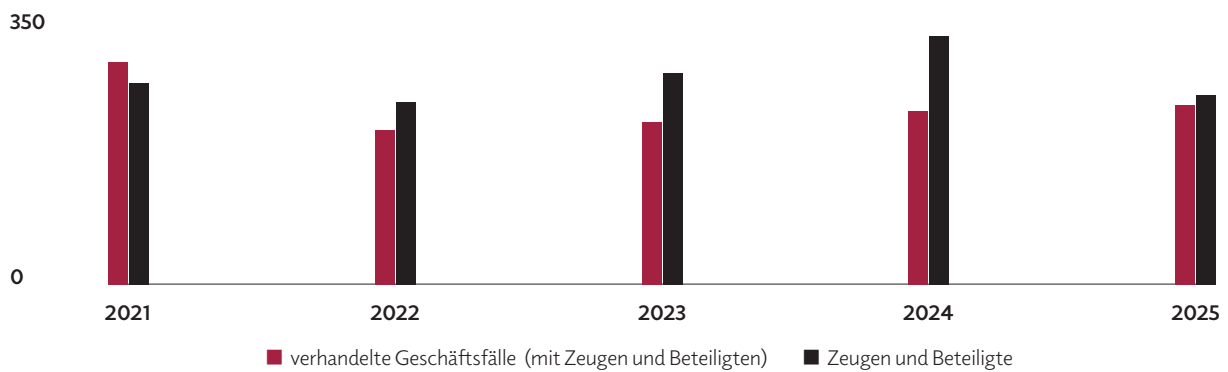
2/045005 Einzahlungen (in EUR)	2025	2024	Vergleich zu 2024
8170 - Sachverständigengebühren	32.878,74	25.125,86	30,86%
8170 - Dolmetschergebühren	6.338,03	5.471,00	15,85%
8170 - Beiträge Beschwerdeverfahren	67.827,05	68.120,55	-0,43%
8170 - Mutwillensstrafen	-	1.199,00	-100,00%
8170 - Kommissionsgebühren	2.315,70	622,20	272,18%
8170 - Mahngebühren Strafverfahren	1.010,00	1.200,00	-15,83%
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	44.777,00	16.980,00	163,70%
8145 - Ersätze von Ausgaben	854,60	1.482,00	-42,33%
8299 - Sonstige Erträge	0,01	0,08	-87,50%
Summe Einzahlungen	156.001,13	120.200,69	29,78%

2/045005	offen per 31.12.2025	2025 bezahlt	Saldo Einzahlungen Auszahlungen
8170 - Verfahrenskosten, Barauslagen, Mahngebühren	57.973,80	110.369,52	261,00
8150 - Vergabe-Pauschalgebühren	-	44.777,00	44.777,00
8145 - Ersätze von Ausgaben	-	854,60	854,60
8299 - Sonstige Erträge	-	0,01	0,01
	57.973,80	156.001,13	45.892,61

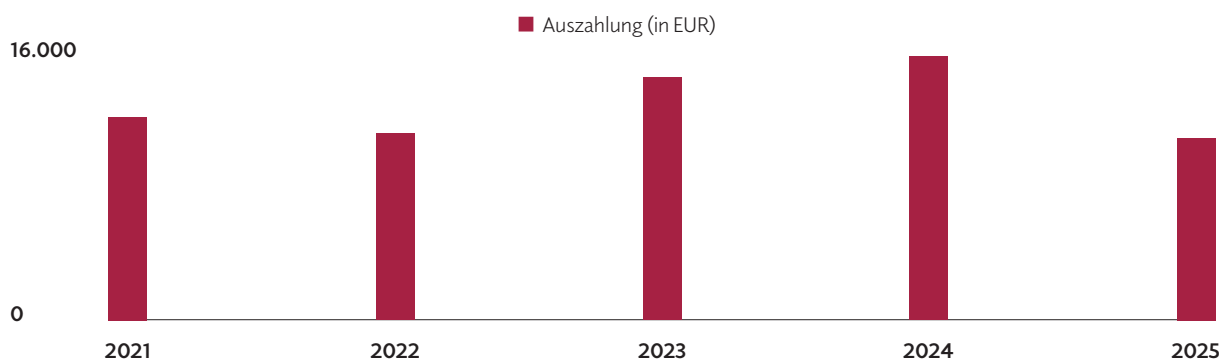
4.2.2 Zeugengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle (mit Zeugen und Beteiligten)	Zeugen und Beteiligte	Vergleich zum Vorjahr
2021	294	267	2,30 %
2022	204	241	-9,74 %
2023	215	280	16,18%
2024	230	329	17,50%
2025	237	250	-24,01%

Von 250 eingebrachten Anträgen wurden 53 schriftlich bearbeitet. An 231 Zeugen und Beteiligte wurden Gebühren ausbezahlt. In 19 Fällen konnte keine Gebühr zuerkannt werden. Im Jahr 2025 waren 2.664 Zeugen und anspruchsberechtigte Beteiligte geladen (2024: 2.512)

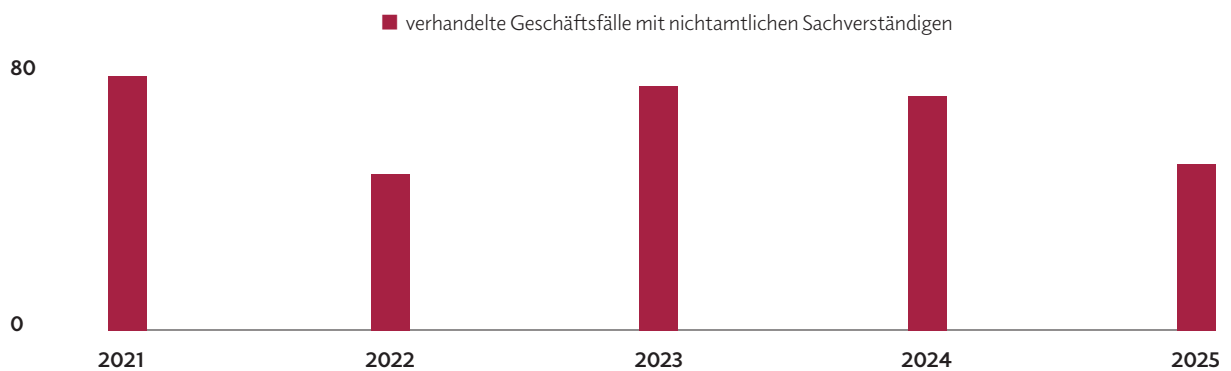


	Auszahlung (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2021	11.304,90	-6,51 %
2022	10.901,50	-3,57 %
2023	12.784,40	17,27%
2024	14.421,68	12,81%
2025	10.173,50	-29,46%

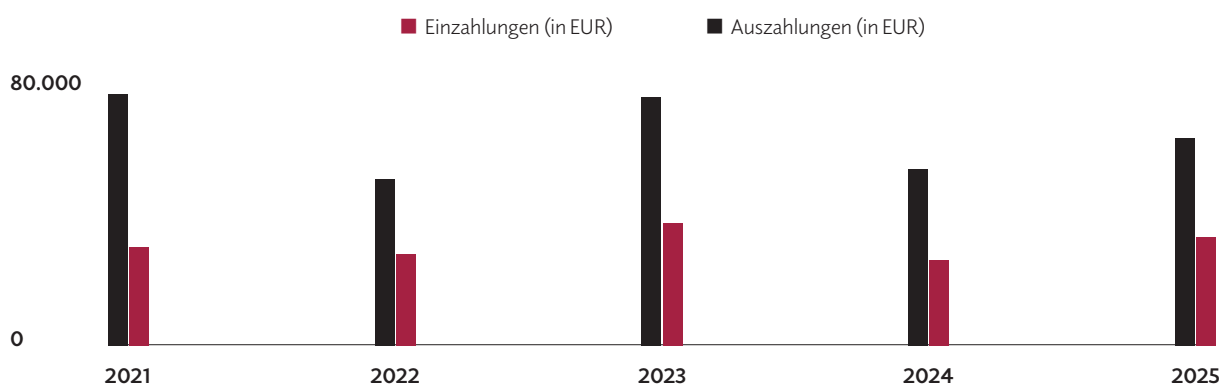


4.2.3 Sachverständigengebühren

	verhandelte Geschäftsfälle mit nichtamtlichen Sachverständigen	Vergleich zum Vorjahr
2021	75	19,05%
2022	46	-38,67%
2023	72	56,52%
2024	69	-4,17%
2025	49	-28,99%

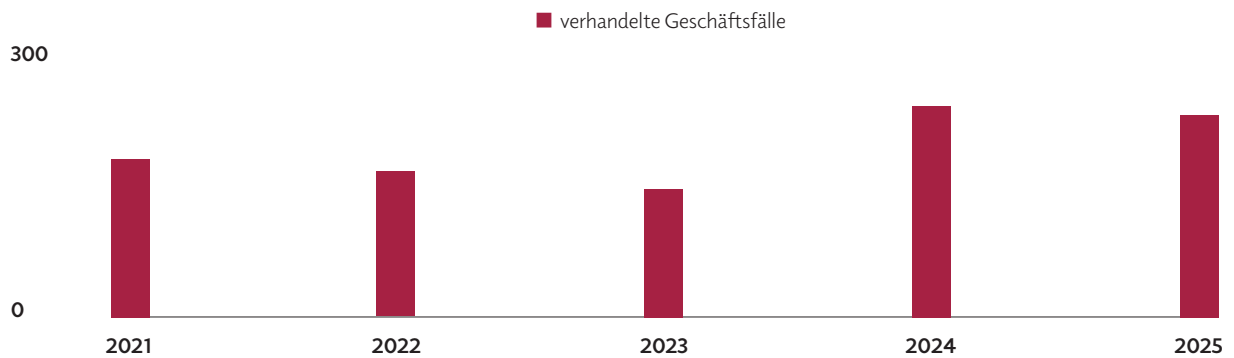


	Auszahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2021	74.262,30	35,98%	29.646,34	49,26%
2022	48.716,76	-34,40%	27.268,21	-8,02%
2023	73.156,82	20,17%	36.600,40	34,22%
2024	52.897,40	-27,70%	25.125,86	-31,35%
2025	61.157,12	15,63%	32.878,74	30,86%

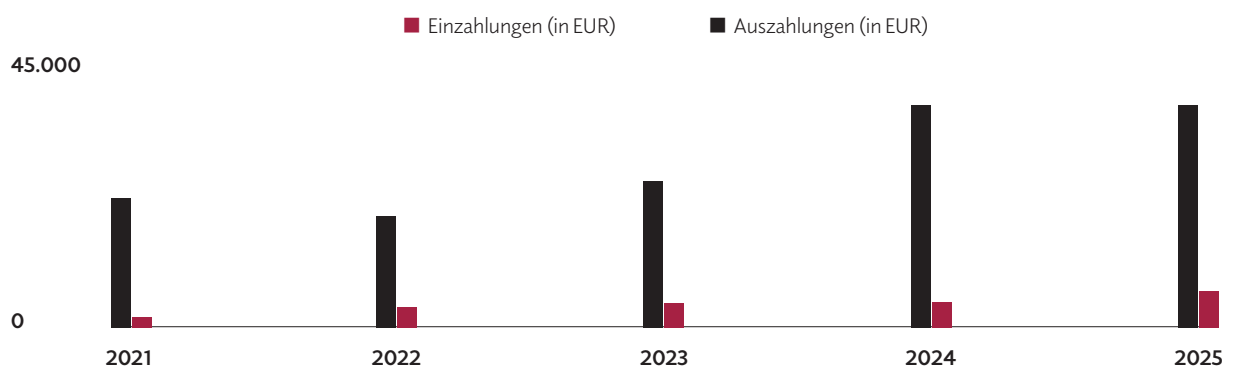


4.2.4 Dolmetschergebühren

	verhandelte Geschäftsfälle	Vergleich zum Vorjahr
2021	180	-25,31%
2022	165	-8,33%
2023	146	-11,52%
2024	240	64,38%
2025	230	-4,17%

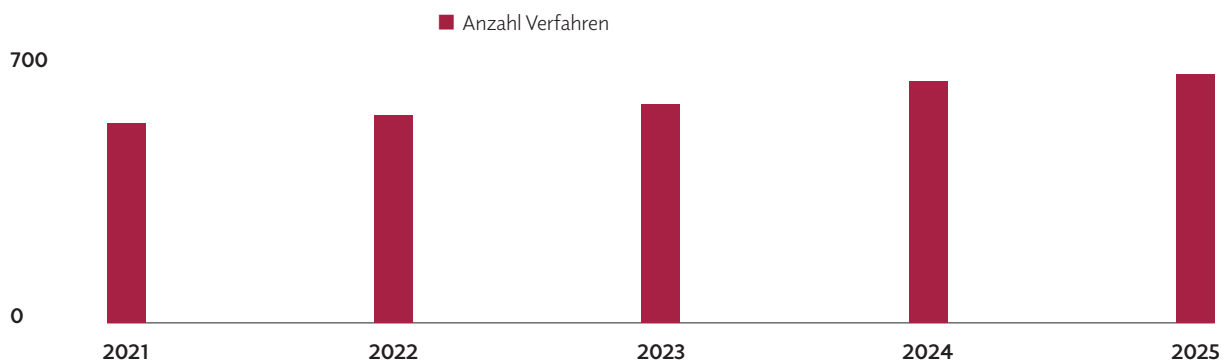


	Auszahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2021	22.654,10	1,84%	1.807,70	-21,47%
2022	19.201,20	-15,24%	3.534,22	95,51%
2023	25.202,00	31,25%	4.269,70	20,81%
2024	38.782,25	53,89%	5.471,00	28,14%
2025	38.433,90	-0,90%	6.338,03	15,85%

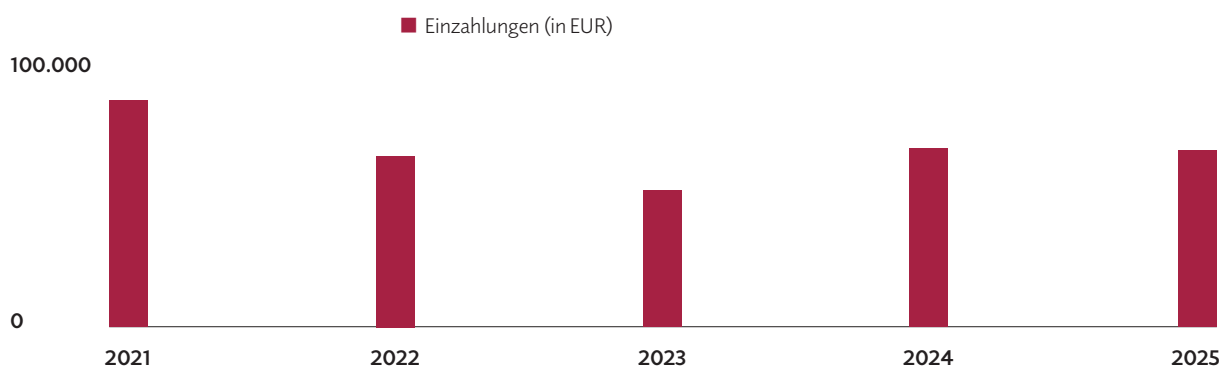


4.2.5 Verfahrenskostenbeiträge

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2021	534	18,93%
2022	555	3,93%
2023	583	5,05%
2024	646	10,81%
2025	660	2,17%

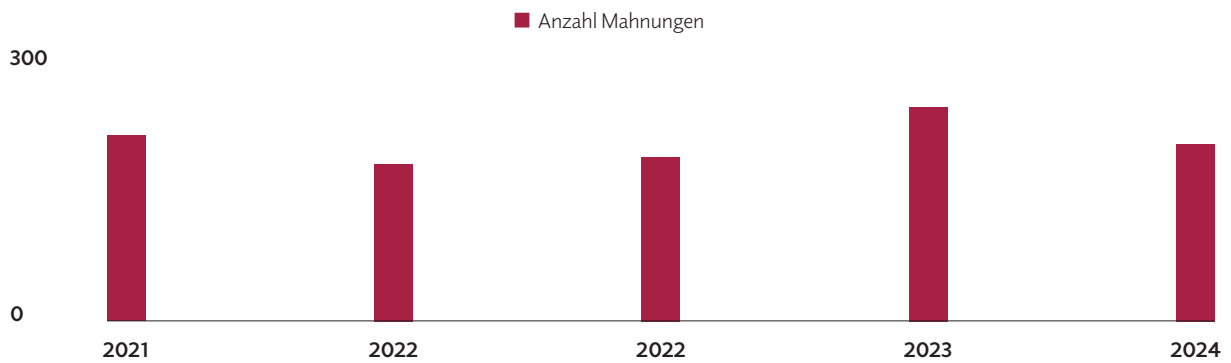


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2021	86.142,80	42,56%
2022	65.202,70	-24,31%
2023	52.818,40	-18,99%
2024	68.120,55	28,97%
2025	67.827,05	-0,43%

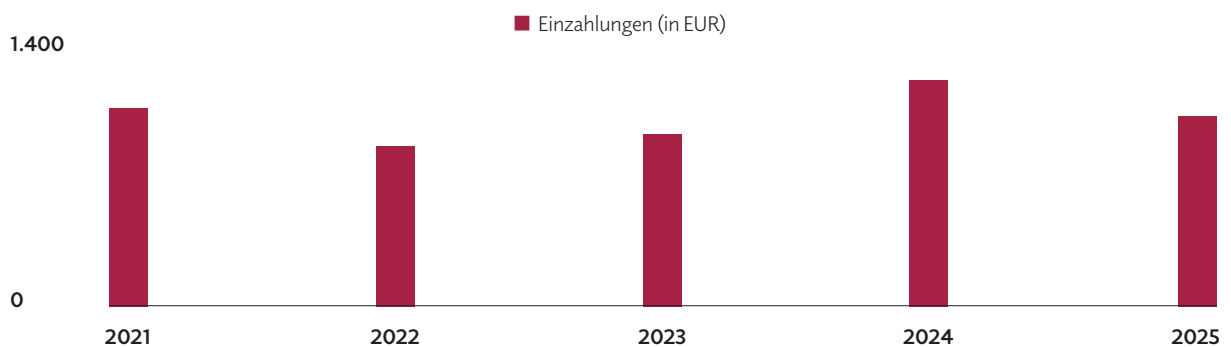


4.2.6 Mahngebühren

	Anzahl Mahnungen	Vergleich zum Vorjahr
2021	212	-10,92%
2022	179	-15,57%
2023	187	4,47%
2024	244	30,48%
2025	202	-17,21%

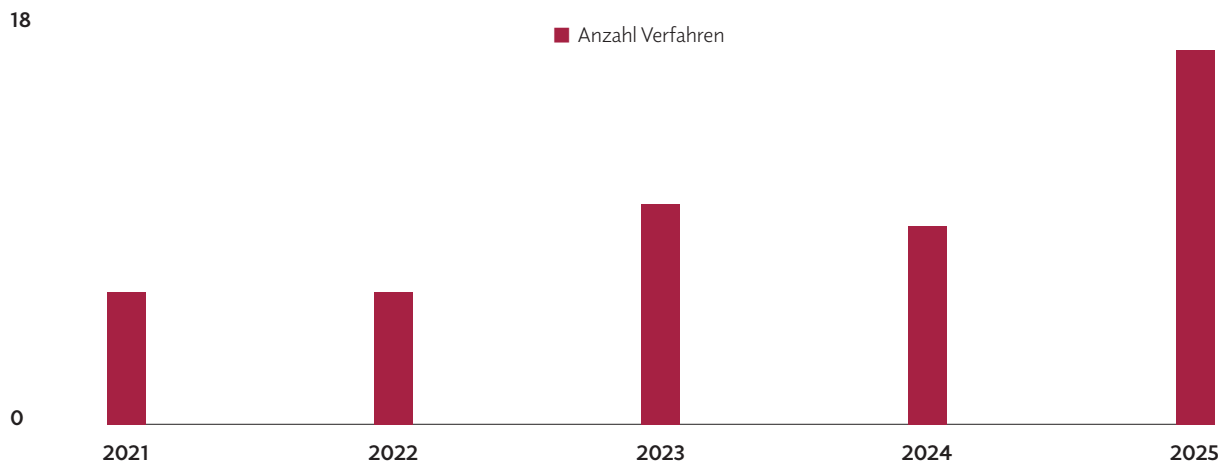


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2021	1.050,00	37,43%
2022	855,00	-18,57%
2023	917,59	7,32%
2024	1.200,00	30,78%
2025	1.010,00	-15,83%

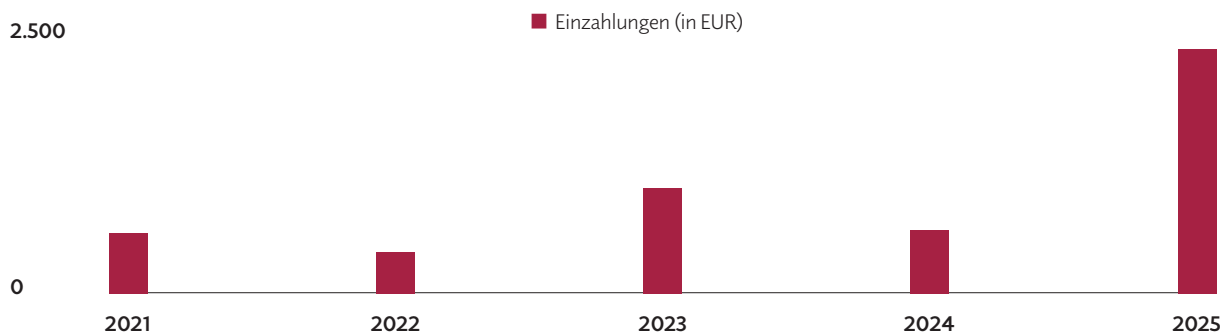


4.2.7 Kommissionsgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2021	6	100,00%
2022	6	0,00%
2023	10	66,67%
2024	9	-10,00%
2025	17	88,89%

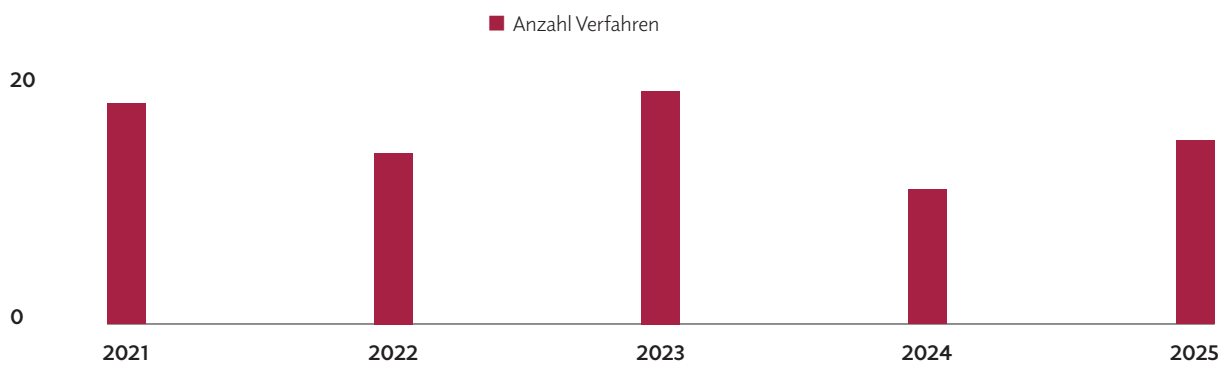


	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2021	572,70	-36,11%
2022	398,40	-30,43%
2023	1.020,90	156,25%
2024	622,90	-39,05%
2025	2.315,70	272,18%

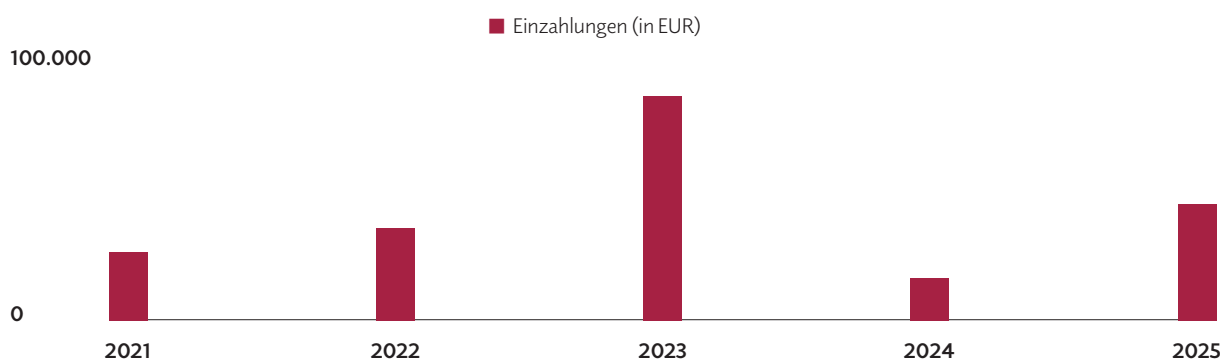


4.2.8 Vergabepauschalgebühren

	Anzahl Verfahren	Vergleich zum Vorjahr
2021	18	-25,00%
2022	14	-22,22%
2023	19	35,71%
2024	11	-42,11%
2025	15	36,36%



	Einzahlungen (in EUR)	Vergleich zum Vorjahr
2021	26.028,00	20,13%
2022	35.001,50	34,48%
2023	85.935,00	145,52%
2024	16.980,00	-80,24%
2025	44.777,00	163,70%



4.3 GESCHÄFTSGANG

4.3.1 Eingänge gegliedert nach Behörden

Behörde	Akteneingänge
Agrarbezirksbehörde für Steiermark	18
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 3 - Verfassung und Inneres	54
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 5 - Personal	7
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 6 - Bildung und Gesellschaft	31
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 8 - Gesundheit und Pflege	9
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration	5
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 12 - Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung	2
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 13 - Umwelt und Raumordnung	27
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik	1
Amt der Steiermärkischen Landesregierung - Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau	8
Arbeiterkammer Steiermark	1
Arbeitsmarktservice Graz West und Umgebung	1
Ärzttekammer für Steiermark	1
ASFINAG Maut Service GmbH	1
Ausschuss der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer	4
Bezirksgericht Graz-Ost	1
Bezirksgericht Graz-West	1
Bezirksgericht Meidling	1
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag	172
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg	131
Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung	303
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld	162
Bezirkshauptmannschaft Leibnitz	193
Bezirkshauptmannschaft Leoben	170
Bezirkshauptmannschaft Liezen	232
Bezirkshauptmannschaft Murau	68
Bezirkshauptmannschaft Murtal	126
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark	186

Behörde	Akteneingänge
Bezirkshauptmannschaft Voitsberg	85
Bezirkshauptmannschaft Weiz	108
Bildungsdirektion Steiermark	6
Bundeskammer der Ziviltechniker	1
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	1
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	1
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus	1
Bundesverwaltungsgericht	2
Europäische Ermittlungsanordnungen	970
Gemeinde Aich	1
Gemeinde Aigen im Ennstal	10
Gemeinde Bad Blumau	1
Gemeinde Bad Gleichenberg	3
Gemeinde Ebersdorf	1
Gemeinde Empersdorf	1
Gemeinde Fernitz-Mellach	3
Gemeinde Fohnsdorf	3
Gemeinde Geistthal-Södingberg	2
Gemeinde Großsteinbach	8
Gemeinderat der Gemeinde Grundlsee	1
Gemeinde Hart bei Graz	2
Gemeinde Hartberg-Umgebung	1
Gemeinde Hartl	1
Gemeinde Hengsberg	2
Gemeinde Heimschuh	2
Gemeinde Kainbach bei Graz	7
Gemeinde Kapfenstein	1
Gemeinde Kirchberg an der Raab	3
Gemeinde Kitzeck im Sausal	3
Gemeinde Lang	1
Gemeinde Lassing	2
Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf	1
Gemeinde Mitterdorf an der Raab	1
Gemeinde Nestelbach bei Graz	1

Behörde	Akteneingänge
Gemeinde Oberhaag	6
Gemeinde Pirching am Traubenberg	1
Gemeinde Ramsau am Dachstein	1
Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz	2
Gemeinde Sankt Bartholomä	2
Gemeinde Sankt Georgen am Kreischberg	4
Gemeinde Seiersberg-Pirka	11
Gemeinde Selzthal	1
Gemeinde Söding-Sankt Johann	3
Gemeinde Spital am Semmering	2
Gemeinde St. Andrä-Höch	1
Gemeinde St. Johann in der Haide	1
Gemeinde St. Josef (Weststeiermark)	2
Gemeinde St. Kathrein am Offenegg	10
Gemeinde St. Martin im Sulmtal	3
Gemeinde St. Stefan ob Stainz	11
Gemeinde Stadl-Predlitz	3
Gemeinde Teufenbach-Katsch	2
Gemeinde Tillmitsch	2
Gemeinde Traboch	1
Gemeinde Weinitzen	2
Gemeinde Wörschach	1
Gemeinde Wundschuh	1
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark	1
Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz	1
Landeshauptmann der Steiermark	106
Landespolizeidirektion Steiermark	522
Landwirtschaftskammer Steiermark	6
Marktgemeinde Admont	1
Marktgemeinde Aflenz	2
Marktgemeinde Arnfels	2
Marktgemeinde Bad Mitterndorf	5
Marktgemeinde Breitenau am Hochlantsch	2
Marktgemeinde Deutschfeistritz	2

Behörde	Akteneingänge
Marktgemeinde Dobl-Zwaring	2
Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz	3
Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße	22
Marktgemeinde Eibiswald	1
Marktgemeinde Feldkirchen bei Graz	3
Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz	3
Marktgemeinde Gaishorn am See	2
Marktgemeinde Gamlitz	4
Marktgemeinde Gössendorf	1
Marktgemeinde Gratkorn	9
Marktgemeinde Gratwein-Straßengel	17
Marktgemeinde Groß Sankt Florian	2
Marktgemeinde Halbenrain	1
Marktgemeinde Haus	2
Marktgemeinde Hausmannstätten	4
Marktgemeinde Hitzendorf	14
Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal	12
Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz	10
Marktgemeinde Kumberg	1
Marktgemeinde Lannach	5
Marktgemeinde Laßnitzhöhe	3
Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße	4
Marktgemeinde Lieboch	4
Marktgemeinde Maria Lankowitz	1
Marktgemeinde Markt Hartmannsdorf	4
Marktgemeinde Neudau	2
Marktgemeinde Neumarkt in der Steiermark	3
Marktgemeinde Pingau	4
Marktgemeinde Pischelsdorf am Kulm	3
Marktgemeinde Pöllau	2
Marktgemeinde Pölstal	1
Marktgemeinde Premstätten	2
Marktgemeinde Raaba-Grambach	1
Marktgemeinde Riegersburg	1

Behörde	Akteneingänge
Marktgemeinde Scheifling	4
Marktgemeinde Semriach	2
Marktgemeinde Sinablkirchen	2
Marktgemeinde St. Gallen	1
Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab	2
Marktgemeinde St. Georgen an der Stiefing	1
Marktgemeinde St. Marein bei Graz	5
Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal	2
Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg	1
Marktgemeinde St. Peter-Freienstein	4
Marktgemeinde St. Ruprecht an der Raab	1
Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark	2
Marktgemeinde Stainz	17
Marktgemeinde Stallhofen	1
Marktgemeinde Straden	3
Marktgemeinde Straß in Steiermark	8
Marktgemeinde Vasoldsberg	1
Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark	5
Marktgemeinde Wettmannstätten	1
Marktgemeinde Wies	2
Marktgemeinde Wildon	2
ORF-Beitrags Service GmbH	787
Stadt Graz	663
Stadtgemeinde Bad Aussee	2
Stadtgemeinde Bad Radkersburg	1
Stadtgemeinde Bruck an der Mur	31
Stadtgemeinde Deutschlandsberg	6
Stadtgemeinde Eisenerz	1
Stadtgemeinde Fehring	3
Stadtgemeinde Feldbach	8
Stadtgemeinde Friedberg	1
Stadtgemeinde Frohnleiten	10
Stadtgemeinde Fürstenfeld	10

Behörde	Akteneingänge
Stadtgemeinde Gleisdorf	11
Stadtgemeinde Judenburg	15
Stadtgemeinde Kapfenberg	16
Stadtgemeinde Kindberg	2
Stadtgemeinde Knittelfeld	3
Stadtgemeinde Köflach	21
Stadtgemeinde Leibnitz	4
Stadtgemeinde Leoben	2
Stadtgemeinde Liezen	1
Stadtgemeinde Mariazell	7
Stadtgemeinde Murau	1
Stadtgemeinde Mureck	2
Stadtgemeinde Mürzzuschlag	2
Stadtgemeinde Oberwölz	4
Stadtgemeinde Rottenmann	2
Stadtgemeinde Schladming	16
Stadtgemeinde Spielberg	5
Stadtgemeinde Trieben	3
Stadtgemeinde Zeltweg	4
WKO Steiermark	1

4.3.2 Eingänge gegliedert nach Norm

Normen	Fälle
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	32
Agrargemeinschaftengesetz 1985	7
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	38
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	212
Apothekengesetz	2
Arbeiterkammergesetz 1992	3
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	30
Arbeitsinspektionsgesetz 1993	1
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	2
Arbeitsmarktförderungsgesetz	1
Arbeitszeitgesetz	8
Arzneimittelgesetz	4
Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010	8
Ärztegesetz 1998	1
Ausbildungsvorbehaltsgesetz	1
Ausländerbeschäftigungsgesetz	43
Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	2
Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz	1
Berufsausbildungsgesetz	1
Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr	22
Bundesabgabenordnung	38
Bundesluftreinhaltegesetz	1
Bundesstatistikgesetz 2000	5
Bundesstraßengesetz 1971	1
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	191
Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark	6
Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956	8
Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008	6
Eisenbahngesetz 1957	6
Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012	1
Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012	1
Epidemiegesetz 1950	3

Normen	Fälle
Erklärung von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen	10
EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz	1
Europäische Ermittlungsanordnung (EEA)	917
Forstgesetz 1975	51
Fremdenpolizeigesetz 2005	23
Führerscheinggesetz	202
Gefahrgutbeförderungsgesetz	4
Geländefahrzeugegesetz	2
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	5
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	1
Gewerbeordnung 1994	119
Glücksspielgesetz	5
Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008	22
Güterbeförderungsgesetz 1995	9
Holzhandelsüberwachungsgesetz	5
Immissionsschutzgesetz - Luft	7
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)	12
Kanalabgabengesetz 1955	15
Kanalgesetz 1988	2
Kommunalsteuergesetz 1993	4
Kraftfahrgesetz 1967	288
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz	2
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	31
Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	64
Luftfahrtgesetz	3
Marktordnungsgesetz 2021	1
Maß- und Eichgesetz	2
Meldegesezt 1991	8
Namensänderungsgesetz	1
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	138
Ortsbildgesetz 1977	1
Passgesetz 1992	4
Pensionsgesetz 2009, St. PG 2009	3
Personenstandsgesetz 2013	3

Normen	Fälle
Preisauszeichnungsgesetz	1
Pyrotechnikgesetz 2010	2
Rechtsanwaltsordnung	4
Schulpflichtgesetz 1985	34
Sicherheitspolizeigesetz	86
Staatsbürgerschaftsgesetz 1985	25
Statut der Landeshauptstadt Graz 1967	2
Steiermärkische Gemeindeordnung 1967	6
Steiermärkische Kehrordnung 2018 – StKO 2018	3
Steiermärkische Personenbeförderungs-Betriebsordnung 2021	4
Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983	3
Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004	2
Steiermärkisches Aufsichtsorganengesetz	4
Steiermärkisches Auskunftspflichtgesetz	1
Steiermärkisches Baugesetz	474
Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989	4
Steiermärkisches Behindertengesetz	84
Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz (StBOG)	1
Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005	1
Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz	15
Steiermärkisches Fischereigesetz 2000	2
Steiermärkisches Grundverkehrsgesetz	16
Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz – StGVG	4
Steiermärkisches Güter- und Seilwege-Landesgesetz	5
Steiermärkisches Hebeanlagengesetz 2015 – StHebAG	2
Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz	2
Steiermärkisches Hundeabgabengesetz 2013	2
Steiermärkisches Jagdgesetz 1986	29
Steiermärkisches Jugendgesetz	10
Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 – StKBFG 2019	1
Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 – StKBBG 2019	1
Steiermärkisches Kultur- und Sportförderungsabgabengesetz (StKSAG)	786
Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz	91

Normen	Fälle
Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964	17
Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2020	7
Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017	23
Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006	20
Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz 2019 – StPSG 2019	1
Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012	1
Steiermärkisches Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG	14
Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004	64
Steiermärkisches Prostitutionsgesetz	21
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010	5
Steiermärkisches Schulassistentengesetz 2023 – StSchAG 2023	29
Steiermärkisches Sozialhilfegesetz	27
Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz – StSUG	140
Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971	2
Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992	1
Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz	2
Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012	3
Steiermärkisches Vergaberechtsschutzgesetz 2018 – StVergRG 2018	18
Steiermärkisches Wettengesetz 2018 – StWttG	7
Steiermärkisches Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz – StZWAG	129
Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012	3
Stmk. Pflegeheimgesetz 2003	6
StPBG-Tagsatz-Verordnung – StPBG-TSVO	9
Straßenverkehrsordnung 1960	561
Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherchutzgesetz	11
Tierärztegesetz	1
Tiergesundheitsgesetz	3
Tierschutzgesetz	110
Tiertransportgesetz 2007	2
Umweltinformationsgesetz	1
Vereinsgesetz 2002	1
Versammlungsgesetz 1953	9
Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991	6

Normen	Fälle
Waffengesetz 1996	40
Wasserleitungsbeitragsgesetz	4
Wasserrechtsgesetz 1959	80
Zivildienstgesetz 1986	1
Ziviltechnikerkammergesetz 1993	1
Zusammenlegungsgesetz 1982	3

4.3.3 Art der Erledigung in den Gerichtsabteilungen

Art der Erledigung	Anzahl
■ Materiellrechtliche Erledigungen	4003
a) Abweisungen	1687
b) teilweise Aufhebung / Stattgebung	368
c) Beschwerde stattgegeben / Aufhebungen	1948
■ Zurückweisungen	937
a) Fristversäumnis	104
b) Mangelnde Parteistellung	37
c) entschiedene Sache	2
d) Sonstiges	794
■ Zurückverweisungen	88
■ Sonstige Erledigungen	464
a) Zurückziehung der Beschwerde	337
b) Weiterleitung an zuständige Behörden	102
c) Sonstiges	25

Zahlen ohne höchstgerichtliche Entscheidungen

